

# Sitzungsunterlagen

Rat

06.09.2022

# Inhaltsverzeichnis

## Sitzungsdokumente

Nachtragstagesordnung Nr. 1 3

## Vorlagendokumente

\* TOP Ö 1 Einführung eines neuen Stadtverordneten als Nachfolger für den  
ausgeschiedenen Stadtverordneten Thomas Huwer (GRÜNE)

Vorlage 2022/0810 5

\* TOP Ö 18 Stellungnahme der Stadt Troisdorf zum Bau der A553 "Rheinspange"  
Vorlage 2022/0814 7

23.08.2022 Antrag der Grüne Fraktion-Stellungnahme der Stadt Troisdorf zum Bau der  
A553 Rheinspange 2022/0814 9

\* TOP Ö 19 Geschwindigkeitsreduzierung Flughafenstraße  
Vorlage 2022/0819 11

22.08.2022 gemeinsamer Antrag-Geschwindigkeitsreduzierung Flughafenstraße  
2022/0819 13

200908\_Auswertung Flughafenstr 103 Plan 2022/0819 14

Anlagen 2022/0819 15

Vorlage-Rat-21-06-2022\_5 2022/0819 33

\* TOP Ö 21 Erhalt des Spicher Parks / Grundsatzantrag der CDU-Fraktion vom 23.

## August 2022

Vorlage 2022/0822 35

23.08.2022 Antrag der CDU Fraktion-Erhalt Spicher Park 2022/0822 37

Anlage\_1 2022/0822 38

Anlage\_2 2022/0822 39

\* TOP Ö 22.1 Sanierung der Mehrzweckhalle in Troisdorf-Altenrath  
Vorlage 2022/0831 40

2022-08-30 Vorlage Rat DS 2022\_0831 Anlage 1 2022/0831 43

2022-08-30 Vorlage Rat DS 2022\_0831 Anlage 2 2022/0831 44

\* TOP Ö 44.4 Sicherung Gleisanlage DB  
Anfrage 2022/0830 45

24.08.2022 Anfrage der Fraktion DIE Fraktion- Sicherung Gleisanlage DB-ehm  
Güterbahnhof 2022/0830 47

\* TOP Ö 44.5 Auswirkungen des neuen Umsatzsteuerrechts für Kommunen ab 01. Januar  
2023

Anfrage 2022/0835 48

Anlage zur Vorlage 2022/0835 2022/0835 49

\* TOP Ö 44.6 Abnahme von Fingerabdrücken bei der Beantragung/Änderung von  
Personalausweisen

Anfrage 2022/0836 50

30.08.2022-Anfrage Fraktion Volksabstimmung-Fingerabdruck bei bspw.  
Ausweisverlängerungen 2022/0836 51

\* TOP Ö 44.7 Planung eines Überwerfungsbauwerks über die DB-Trasse im Zuge der  
S13

Anfrage 2022/0838 53

30.08.2022 Anfrage der SPD Fraktion-Planung eines Überwerfungsbauwerks über die DB  
Trasse im Zuge der S13 2022/0838 54

STADT TROISDORF · Der Bürgermeister · Postfach 1761 · 53827 Troisdorf

An die  
Mitglieder des

Rates

**Ratsbüro, Wahlen und Abstimmungen**

Bearbeiter Petra Göllner  
Durchwahl (0 22 41) 900-311  
Zentrale (0 22 41) 900-0  
Telefax (0 22 41) 900-8311  
E-Mail Freym@Troisdorf.de  
Zimmer E 16

Ihre Nachricht vom  
Mein Zeichen Co-I/RB/Gö

Datum 01.09.2022

**Sitzung des Rates am 06. September 2022**  
**hier: Nachtrags-/Tischvorlage Nr. 1**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bitte folgende Nachtrags-/Tischvorlage zu der oben genannten Sitzung zur Kenntnis zu nehmen und Ihre Unterlagen entsprechend zu ergänzen:

**öffentlicher Teil:**

zu TOP 1	<b>Einführung eines neuen Stadtverordneten als Nachfolger für den ausgeschiedenen Stadtverordneten Thomas Huwer (GRÜNE)</b>	<b>Ergänzung zu vorhandenem TOP</b>
zu TOP 18	<b>Stellungnahme der Stadt Troisdorf zum Bau der A553 „Rheinspange“ hier: Antrag GRÜNE Fraktion vom 23. August 2022</b>	<b>Ergänzung zu vorhandenem TOP</b>
zu TOP 19	<b>Geschwindigkeitsreduzierung Flughafenstraße hier: gemeinsamer Antrag der SPD-Fraktion, GRÜNE Fraktion, FDP-Fraktion, Fraktion DIE LINKE und der Fraktion DIE FRAKTION vom 22. August 2022</b>	<b>Ergänzung zu vorhandenem TOP</b>
zu TOP 21	<b>Erhalt des Spicher Parks hier: Grundsatzantrag der CDU-Fraktion vom 23. August 2022</b>	<b>Ergänzung zu vorhandenem TOP</b>
TOP 22.1	<b>Sanierung der Mehrzweckhalle in Troisdorf-Altenrath hier: Teilnahme am Interessenbekundungsverfahren für das Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“</b>	<b>Neuer TOP</b>
44.4	<b>Sicherung Gleisanlage DB - ehemaliger Güterbahnhof hier: Anfrage der Fraktion DIE FRAKTION vom 24. August 2022</b>	<b>Neuer Anfragen-TOP</b>

STADT TROISDORF  
Rathaus  
Kölner Straße 176  
53840 Troisdorf  
www.troisdorf.de

**Bankverbindungen**  
Kreissparkasse Köln  
IBAN DE61 3705 0299 0006 0010 93  
BIC COKSDE33XXX  
VR-Bank Rhein-Sieg eG  
IBAN DE33 3706 9520 1101 6950 14  
BIC GENODED1RST

**Öffnungszeiten**  
Mo: 7:30 – 12:30 Uhr und 13:30 – 19:00 Uhr  
Di, Do, und Fr: 7:30 – 12:30 Uhr  
Mi: geschlossen  
Vereinbarte Termine haben Vorrang.  
Termine nach Vereinbarung auch außerhalb der  
Öffnungszeiten möglich.

**Öffnungszeiten Bürgeramt**  
Mo: 7:30 – 12:30 Uhr und 13:30 – 19:00 Uhr  
Di, Mi, Do: 7:30 – 12:30 Uhr und 13:30 – 16:00 Uhr  
Fr: 7:30 – 12:30 Uhr

44.5	<b>Auswirkung des neuen Umsatzsteuerrechts für Kommunen ab 01. Januar 2023 hier: Anfrage der Fraktion DIE FRAKTION vom 27. August 2022</b>	<b>Neuer Anfragen-TOP</b>
44.6	<b>Abnahme von Fingerabdrücken bei der Beantragung/Änderung von Personalausweisen hier: Anfrage der Fraktion Volksabstimmung vom 30. August 2022</b>	<b>Neuer Anfragen-TOP</b>
44.7	<b>Planung eines Überwerfungsbauwerks über die DB-Trasse im Zuge der S13 hier: Anfrage der SPD-Fraktion vom 30. August 2022</b>	<b>Neuer Anfragen-TOP</b>

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Petra Göllner

**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az: Co-I/RB/Gö

Datum: 24.08.2022

**Vorlage, DS-Nr. 2022/0810**

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	06.09.2022			

**Betreff:** Einführung eines neuen Stadtverordneten als Nachfolger für den ausgeschiedenen Stadtverordneten Thomas Huwer (GRÜNE)

**Beschlussentwurf:**

Herr Thomas Huwer (GRÜNE), wohnhaft in 53840 Troisdorf, hat auf sein Mandat als Stadtverordneter der Stadt Troisdorf mit Ablauf des 31. August 2022 verzichtet. Er scheidet somit aus dem Rat der Stadt Troisdorf aus.

**Nach dem Verzicht des Mandates von Herrn Thomas Huwer (GRÜNE) rückt über die Reserveliste der GRÜNEN Herr Bernd-Josef Nett, wohnhaft in 53842 Troisdorf, in den Rat der Stadt Troisdorf nach.**

Nach § 67 Absatz 3 GO NRW werden die Ratsmitglieder durch den Bürgermeister eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

**Sachdarstellung:**

---

Alexander Biber  
Bürgermeister



**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az: II/S1

Datum: 24.08.2022

**Vorlage, DS-Nr. 2022/0814**

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	06.09.2022			

**Betreff:** Stellungnahme der Stadt Troisdorf zum Bau der A553 "Rheinspange"  
hier: Antrag der Grüne Fraktion vom 23. August 2022

**Beschlussentwurf:**  
Um Beratung wird gebeten.

**Auswirkungen auf den Haushalt:**

Finanzielle Auswirkungen: Nein

**Auswirkungen auf das Klima:**

Klimarelevanz: entfällt, da eine detaillierte Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt wurde.

**Sachdarstellung:**

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie hat die Stadt Troisdorf als Träger öffentlicher Belange, wie in der Vorlage mit der DS-Nr. 2022/0639 dargestellt, kritisch Stellung bezogen. Die Stellungnahme wurde durch den Ausschuss für Stadtentwicklung und Denkmalschutz am 18.08.2022 einstimmig beschlossen. Insofern verweist die Verwaltung inhaltlich auf die Sachdarstellung aus dieser Vorlage. Im Weiteren wird um Erörterung und Beratung des Antrags der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen im Rat der Stadt Troisdorf gebeten.

In Vertretung

---

Walter Schaaf  
Technischer Beigeordneter





Herrn Bürgermeister  
Alexander Biber

im Hause



23.08.2022

Rat 06.09.2022

Hier: Aufnahme eines Tagesordnungspunktes

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten um Aufnahme des nachfolgenden Tagesordnungspunktes in die o.g. Sitzung:

### **Stellungnahme der Stadt Troisdorf zum Bau der A553 „Rheinspange“**

#### **Beschlussentwurf:**

Die Stadt Troisdorf lehnt, unabhängig von der geplanten Routenführung, den Ausbau der A553 aus naturschutz-,verkehrs- und sozialpolitischen Gründen ab. Kreis, Land und Bund werden aufgefordert, alle Möglichkeiten zu nutzen dieses Projekt vorzeitig zu beenden.

**Begründung:** Der Neubau einer Bundesautobahn ist nach heutigen Vorstellungen einer modernen Verkehrswende nicht mehr sinnvoll. Die Landesregierung NRW zeigt sich als Vorbild in dem sie zum Beispiel auf den Neubau von Landesstraße verzichten will. Der Bund sollte diesem Beispiel folgen und die frei werdenden Mittel in den Ausbau von ÖPNV-Angeboten stecken.

Die neue Autobahn zerschneidet großflächig wertvolle Natur- und Landschaftsräume, die Sachdarstellungen zur Umweltverträglichkeit einer Linienführung dokumentieren dies nachdrücklich. Zudem steht ein langjähriger Rechtsstreit ins Haus.

Die Freiflächen zwischen Rhein und A59 werden von Niederkassler, Kölner und Troisdorfer für die Naherholung genutzt und entlasten damit andere Naherholungsflächen namentlich die Wahner Heide. Mit der geplanten A553 wird dieser Erholungseffekt zerstört mit der Konsequenz einer noch stärkeren Belastung der verbliebenden Flächen.

Der Rat der Stadt Troisdorf ist aufgefordert, gegenüber den Troisdorfer Bürgerinnen und Bürger ein klares Zeichen zu setzen – Aus GRÜNER Sicht kann dies nur gegen den Ausbau sein.

Freundliche Grüße



Thomas Möws

**Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage**

- federführendes Dezernat/Amt (Vorlagenersteller) II/SA
- sonstige beteiligte Dez./Ämter (Stellungnahme an federführendes Amt) \_\_\_\_\_
- folgenden OE's z.K. 23102
- Ausschuß/Rat (Schriftführung) Rat / ST RB



**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az: Co-II/66

Datum: 24.08.2022

**Vorlage, DS-Nr. 2022/0819**

öffentlich

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>
Rat	06.09.2022			

**Betreff:** Geschwindigkeitsreduzierung Flughafenstraße  
hier: gemeinsamer Antrag der SPD-Fraktion, GRÜNE Fraktion, FDP-Fraktion, Fraktion DIE LINKE und der Fraktion DIE FRAKTION vom 22. August 2022

**Beschlussentwurf:**

Der Rat der Stadt Troisdorf lehnt den in der Anlage abgedruckten Antrag ab.

**Sachdarstellung:**

Die Angelegenheit wurde inhaltlich im Ausschuss für Mobilität und Bauwesen am 23.09.2021 (DS-Nr. 2020/0228/1) behandelt Die Ausführung der Beschilderung wurde in der Sitzung durch den Ausschuss entgegen der Beschlussvorlage der Verwaltung beschlossen.

Die Verwaltung hat hierauf die Kommunalaufsicht beim Rhein-Sieg-Kreis um Stellungnahme gebeten, die in ihrer Stellungnahme vom 06.05.2022 festgestellt, dass dem Ausschuss keine Entscheidungskompetenz in der Sache zusteht. Auch inhaltlich wurde sich der Rechtsauffassung der Stadt Troisdorf vorbehaltlos angeschlossen. Das Ergebnis sowie der Vorgang wurden dem Rat in seiner Sitzung am 21.06.2022 (DS-Nr. 2022/0591) und dem Ausschuss für Mobilität und Bauwesen in seiner Sitzung am 10.08.2022 (DS-Nr. 2022/0507) zur Kenntnis gegeben.

Die Kommunalaufsicht kam zu dem Ergebnis

*„dass die Voraussetzungen für weitere Verkehrsbeschränkungen und insbesondere für die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h in beiden Fahrtrichtungen auf einem Abschnitt zwischen Ortstafel und der Grenze zwischen Troisdorf und Lohmar nicht vorliegen und eine Verkehrszeichenanordnung entsprechend unterbleiben muss“.*

Mit der Einbringung des Antrages in den Rat im Rahmen der Ausübung seines Rückholrechts im Einzelfall wird das o.g. formelle Hindernis beseitigt. Dies ändert jedoch nichts an der o.g. inhaltlichen Unzulässigkeit des Beschlusses. Bei einer Beschlussfassung durch den Rat gem. dem Antrag würde die Verwaltung den Beschluss bei der Kommunalaufsicht beanstanden.

Da sich der Sachverhalt seit der Stellungnahme vom 06.05.2022 nicht gehändert hat, ist eine gleichlautende Stellungnahme zu erwarten.

Der Vorgang ist in der Anlage nochmals beigefügt.

Im Auftrag

---

Thomas Schirmacher  
Co-Dezernent II

SPD Fraktion

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

FDP Fraktion

Fraktion Die Linke

Die Fraktion

Troisdorf, den 22. August 2022

Herrn  
Bürgermeister  
Alexander Biber  
Stadt Troisdorf  
Rathaus  
buergermeister@troisdorf.de



**Geschwindigkeitsreduzierung Flughafenstraße**

Hier: Beschluss des Ausschusses für Mobilität und Bauwesen vom 23.09.2021  
Vorlage der Verwaltung zur Ratssitzung am 21.06.2022  
Antrag für die Ratssitzung am 06.09.2022

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Fraktionen von SPD, Grünen, FDP, Die Fraktion und Die Linke beantragen, in die Tagesordnung der Ratssitzung am 06.09.2022 einen ordentlichen Tagesordnungspunkt „Geschwindigkeitsbegrenzung Flughafenstraße“ aufzunehmen.

In der Sache wird dazu ein Beschluss wie folgt beantragt:  
Der Rat beschließt im Rahmen seines Rückholrechts, die Zuständigkeit der in der in o.g. Sitzung des Fachausschusses diskutierten Frage der Geschwindigkeitsreduzierung in der Flughafenstraße in diesem Einzelfall an sich zu ziehen und entgegen der Vorlage des Bürgermeisters in der Sache die beantragte Temporeduzierung auf 50 km/h (dort wo bisher 70 km/h gilt) und auf 70 km/h (dort wo derzeit keine Tempobegrenzung ausgeschildert ist) zu beschließen.

*Harald Schliekert*  
**Harald Schliekert**  
Fraktionsvorsitzender

*Thomas Möws*  
**Thomas Möws**  
Fraktionsvorsitzender

*Sebastian Thalmann*  
**Sebastian Thalmann**  
Fraktionsvorsitzender

*Sven Schlesiger*  
**Sven Schlesiger**  
Fraktionsvorsitzender

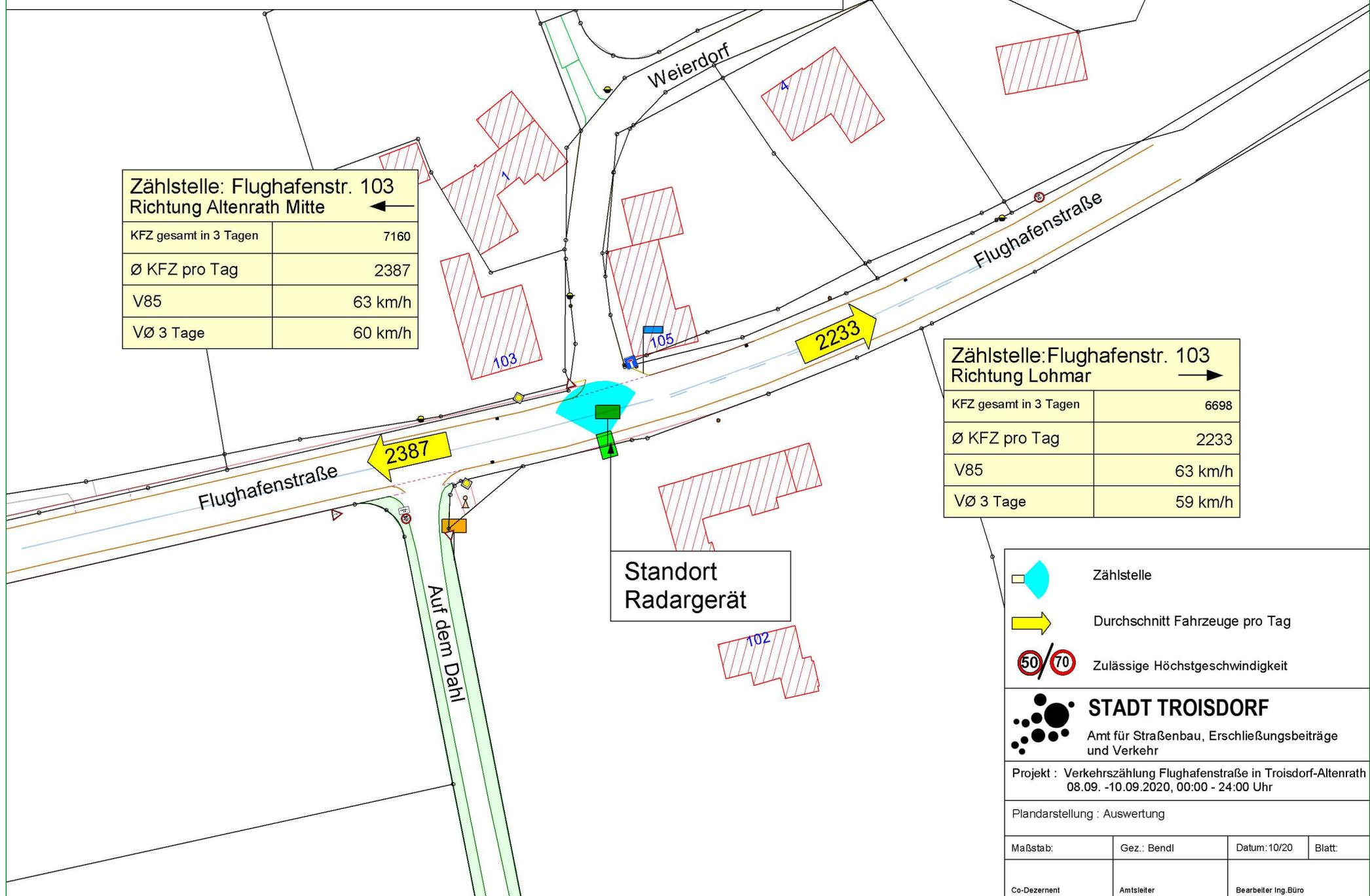
*Leo Müller*  
**Leo Müller**  
Fraktionsvorsitzender

**Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage**

- federführendes Dezernat/Amt (Vorlagenersteller) 11/605 06 SP
- sonstige beteiligte Dez./Ämter (Stellungnahme an federführendes Amt) \_\_\_\_\_
- folgenden OE's z.K. 23101
- Ausschuß/Rat (Schriftführung) Rat SE RD

Verkehrszählung Flughafenstraße 103 in Troisdorf-Altenrath  
08.09. -10.09.2020, 00:00 - 24:00 Uhr

TOP-Nr.: Ö 19



**Zählstelle: Flughafenstr. 103  
Richtung Altenrath Mitte** ←

KFZ gesamt in 3 Tagen	7160
Ø KFZ pro Tag	2387
V85	63 km/h
VØ 3 Tage	60 km/h

**Zählstelle: Flughafenstr. 103  
Richtung Lohmar** →

KFZ gesamt in 3 Tagen	6698
Ø KFZ pro Tag	2233
V85	63 km/h
VØ 3 Tage	59 km/h

Standort  
Radargerät

- Zählstelle
- Durchschnitt Fahrzeuge pro Tag
- Zulässige Höchstgeschwindigkeit

**STADT TROISDORF**  
Amt für Straßenbau, Erschließungsbeiträge  
und Verkehr

Projekt : Verkehrszählung Flughafenstraße in Troisdorf-Altenrath  
08.09. -10.09.2020, 00:00 - 24:00 Uhr

Plandarstellung : Auswertung

Maßstab:	Gez.: Bendl	Datum: 10/20	Blatt:
Co-Dezernent	Amtsteiler	Bearbeiter Ing.Büro	

Stadt Troisdorf  
Der Bürgermeister  
Az: Co-Dez.I-Li

Datum: 16.05.2022

**Mitteilungsvorlage, DS-Nr. 2022/0507**

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Mobilität und Bauwesen	23.06.2022			

**Betreff:** Beschluss vom 23.09.2021 - Geschwindigkeitsreduzierung Flughafenstraße

**Mitteilungstext:**

Der Ausschuss für Mobilität und Bauwesen nimmt die u.g. Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

In der Sitzung des Ausschusses für Mobilität und Bauwesen vom 23.09.2021 hat die Verwaltung unter TOP 29, DS-Nr. 2020/0228/1 die in der Anlage beigefügte Vorlage erstellt und zu Punkt 1 folgendes ausgeführt:

*Für eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 50 km/h auch im weiteren Verlauf Richtung Lohmar bzw. aus Richtung Lohmar bestehen hier keine mit der Straßenverkehrsordnung zu vereinbarenden Gründe.*

Der Ausschuss hat nach Beratung in der Sitzung folgenden Beschluss gefasst.

*Auszug aus der Niederschrift der Sitzung des Ausschusses für Mobilität und Bauwesen vom 23.09.2021*

**Beschluss:**

*Der Ausschuss für Mobilität und Bauwesen nimmt die nachfolgenden Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis. Der Ausschuss für Mobilität und Bauwesen beschließt entgegen der Beschlussentwürfe der Verwaltung die Entscheidung im Rahmen seines Rückholrechtes zu ändern und in der Sache zu beschließen, dass die beantragte Temporeduzierung auf der Flughafenstraße dort wo jetzt Tempo 70 km/h auf 50 km/h zu reduzieren und dort wo die Tempobegrenzung bislang ganz aufgehoben ist auf 70 km/h zu reduzieren.*

Die Verwaltung hatte den Beschluss nicht ausgeführt, da sie die Entscheidung inhaltlich nicht mit materiellem Recht für vereinbar hielt.

Nunmehr hat die Kommunalaufsicht diese Auffassung der Verwaltung bestätigt. Auf das anliegende Schreiben des RSK wird verwiesen.

Nur aus Klarstellungsgründen wird darauf hingewiesen, dass es vorliegend keiner Beanstandung des Beschlusses bedarf. Denn eine Beanstandung nach § 54 GO NRW setzt voraus, dass überhaupt eine Entscheidungsbefugnis des Gremiums besteht. Diese ist vorliegend jedoch schon zu verneinen.

Ein selbstständiges Rückholrecht von Ausschüssen - auch im Einzelfall- sieht die Gemeindeordnung nicht vor. Auch die Regelung in der Zuständigkeitsordnung, wonach der Ausschuss „über straßenbehördliche Maßnahmen von besonderer Bedeutung nach Maßgabe der verkehrsrechtlichen Vorgaben (StVO)“ entscheidet, begründet sowohl nach Auffassung der Verwaltung, aber auch nach Auffassung der Kommunalaufsicht für den vorliegenden Fall keine rechtswirksame Entscheidungsübertragung auf den Ausschuss. Dabei spielt die Regelung des § 41 Absatz 3 GO eine entscheidende Rolle. Geschäfte der laufenden Verwaltung sind per Gesetz auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen Kreis von Geschäften oder einem Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Die Zuständigkeit des Bürgermeisters ist also der absolute Grundsatz. Nur im absoluten Ausnahmefall kann eine Abweichung davon erfolgen (sogenanntes Regel- Ausnahmeverhältnis). Das Prinzip der Organtreue, dass zwischen allen gemeindlichen Organen gilt, darf also insoweit die Kompetenz des Bürgermeisters nicht aushöhlen. In diesem Lichte ist auch die Zuständigkeitsregelung und dessen, was eine Maßnahme von besonderer Bedeutung ist, nach objektiven Gesichtspunkten auszulegen.

Eine Maßnahme von besonderer Bedeutung ist die Temporeduzierung in dem konkreten Bereich der Flughafenstraße von derzeit 70 auf 50 km/h jedenfalls nicht.

Unabhängig von dieser grundsätzlichen Betrachtung kommt hinzu, dass auch materiell rechtlich die Entscheidung des Ausschusses nicht haltbar ist.

Ein Beschluss, weitere Geschwindigkeitsbeschränkungen in dem hier vorliegenden Bereich anzuordnen entspricht nicht den straßenverkehrsrechtlichen Vorgaben. Insoweit wird auf die ursprünglich zu Grunde liegende Vorlage der Verwaltung unter der DS Nummer 2020/228/ 1 und die Ausführungen des Straßenverkehrsamtes des Rhein-Sieg Kreises in dem Schreiben der Kommunalaufsicht verwiesen.

Rein vorsorglich weise ich auf folgendes hin. Selbst, wenn sich der Rat im vorliegenden Fall argumentativ gestützt auf sein Rückholrecht im Einzelfall mit der Angelegenheit befassen und die inhaltliche Entscheidung des Ausschusses wiederholen würde, hätte das zur Konsequenz, dass der Bürgermeister einen derartigen Beschluss beanstandet. Die dann einzuholende Entscheidung der Kommunalaufsicht wird aus dem Schreiben des RSK schon jetzt deutlich und ist absehbar.

Fazit:

Auch für die Zukunft möchte ich folgendes festhalten: Selbstverständlich hat der Ausschuss für Mobilität und Bauwesen als politisches Organ die grundsätzlichen verkehrspolitischen Ziele und deren Rahmen festzulegen.

Dies ist Sinn und Zweck der Festlegungen in der Zuständigkeitsordnung. Beispiele für derartige Entscheidungen von besonderer Bedeutung sind zum Beispiel:

- Konzeption zur Einrichtung von Fahrradstraßen
- Einrichtung von Car-Sharing Parkplätzen im Stadtgebiet
- Einrichtung von Tempo-30-Zonen
- Einrichtung von Bewohnerzonen

Die Prüfung und Entscheidung zur Umsetzung konkreter Einzelmaßnahmen -unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben - fallen nicht in die Zuständigkeit des Ausschusses, sondern die der Straßenverkehrsbehörde.

Bei zukünftigen politischen Anträgen wird also wie folgt verfahren: die Verwaltung prüft, ob eine Befassungskompetenzen des Ausschusses überhaupt- im oben dargestellten Rahmen - besteht. Die im Rahmen der Zuständigkeitsordnung dem Ausschuss zur Entscheidung vorbehaltenen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung - selbstverständlich auch nach Maßgabe der verkehrsrechtlichen Vorgaben- werden dem Ausschuss zur Entscheidung vorgelegt. Ist eine Befassungskompetenz hingegen nicht gegeben, wird die Verwaltung den Antrag inhaltlich prüfen und das Ergebnis dem Ausschuss in einer der folgenden Sitzungen als Mitteilungsvorlage zur Kenntnis geben.

---

Alexander Biber  
Bürgermeister

Rhein-Sieg-Kreis · Der Landrat · Postfach 15 51 · 53705 Siegburg

Stadt Troisdorf  
Der Bürgermeister  
53840 Troisdorf

## Kommunalaufsicht und Wahlen

Frau Knorr

Zimmer: A 1.35

Telefon: 02241/13-2962

Telefax: 02241/ 13-3273

E-Mail: [christiane.knorr@rhein-sieg-kreis.de](mailto:christiane.knorr@rhein-sieg-kreis.de)

### Datum und Zeichen Ihres Schreibens

02.12.2021, 66. 3-BR

### Mein Zeichen

06-074-17

### Datum

02.05.2022

**Beschlussfassung des Ausschusses für Mobilität und Bauwesen zur Ausweisung einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf der Flughafenstraße in Troisdorf-Altenrath**  
**Ihre Anfrage zur Begründetheit einer Beanstandung gem. § 54 Abs. 2, 3 GO NRW vom 02.12.2021, bei mir eingegangen am 14.12.2022, sowie anschließender Austausch per E-Mail sowie telefonisch**

Zunächst möchte ich mich für die aus der hohen Arbeitsbelastung der letzten Monate resultierende lange Bearbeitungszeit entschuldigen.

Zum Sachverhalt nehme ich Bezug auf Ihren Bericht vom 02.12.2021. Auf Antrag der Fraktionen von SPD und FDP aus dem Jahr 2020 wurde – zeitlich verzögert durch die Corona-Pandemie - der TOP „Verkehrssicherheit im Bereich Weierdorf/Flughafenstraße Altenrath“ in der Sitzung des Ausschusses für Mobilität und Bauwesen am 23.09.2021 behandelt. Die Anträge enthielten u. a. die Forderung einer Geschwindigkeitsbegrenzung von 50 km/h in beiden Richtungen der Flughafenstraße zwischen Ortsausgang und Stadtgrenze.

Der Beschlussvorschlag vom 01.09.2021 verwies auf die materielle Entscheidungskompetenz der Straßenverkehrsbehörde und sah lediglich eine Kenntnisnahme der Ausführungen der Verwaltung durch den Ausschuss vor.

Berichtet wurde in der Sachdarstellung u. a. über eine mit der Kreispolizeibehörde und dem Landesbetrieb Straßen.NRW vorgenommene Überprüfung der Verkehrssituation, die keine mit der Straßenverkehrsordnung zu vereinbarenden Gründe für die gewünschte Geschwindigkeitsbegrenzung ergeben hatte.

Entgegen der Beschlussempfehlung hat der Ausschuss unter Verweis auf sein Rückholrecht und ohne dem Auszug aus der Niederschrift entnehmbare inhaltliche Begründung der Abweichung von der dargelegten rechtlichen Bewertung und der Ver-



Behindertenparkplätze befinden sich vor dem Haupteingang (Zufahrt Mühlenstraße) und im Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude Kaiser-Wilhelm-Platz 1  
53721 Siegburg  
Tel. (0 22 41) 13-0  
Fax (0 22 41) 13 21 79  
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse  
Kreissparkasse Köln IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15  
SWIFT-BIC: COKSDE33  
Postbank Köln IBAN: DE66 3701 0050 0003 8185 00  
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Umsatzsteuer-Ident-Nr.:  
DE123 102 775  
Steuer-Nr.:  
220/5769/0451

einbarkeit der Entscheidung mit den straßenverkehrsrechtlichen Vorgaben eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf der Flughafenstraße von 70 auf 50 bzw. von 100 auf 70 km/h beschlossen.

Nach Ihren Ausführungen halten Sie die Entscheidung für rechtswidrig und bitte mich im Vorfeld einer Beanstandung gem. § 54 Abs. 2, 3 GO NRW um rechtliche Einschätzung.

Zu der Vereinbarkeit der beschlossenen Maßnahmen mit der Straßenverkehrsordnung habe ich das Straßenverkehrsamt des Rhein-Sieg-Kreises um fachliche Beurteilung gebeten. Dieses ist zu folgender Bewertung gekommen:

*„Der Ausschuss für Mobilität und Bauwesen des Rates der Stadt Troisdorf hat in der Sitzung vom 23.09.2021 den Beschluss gefasst, dass auf der Flughafenstraße (L 84) zwischen der Sülztaalstraße und dem Ortseingang Altenrath dort, wo aktuell eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h gilt, künftig die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h beschränkt ist. Gleichfalls soll in dem bislang mit der Regelgeschwindigkeit von 100 km/h beschilderten Teilstück die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 70 km/h beschränkt werden. Eine Begründung für die Beschlussfassung wurde in der Sitzung nicht genannt.*

*Nach § 45 Abs. 1 S. 1 StVO können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken. Nach § 45 Abs. 9 StVO sind Verkehrszeichen nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Teilnahme am Straßenverkehr erheblich übersteigt.*

*Verkehrsbeschränkungen sind nur zulässig, wenn die sachlichen Voraussetzungen erfüllt, die Maßnahmen aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs erforderlich sind oder eine konkrete Gefahrenlage gegeben ist, wenn mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Schadensfälle aufgrund des Ausbauszustandes der Straße oder spezieller örtlicher Gegebenheiten wie Kurven, Steigungen, Gefälle, dichte Folge von Auf- und Abfahrten, Zusammenführung von Verkehrsströmen u.a. zu befürchten sind. Ein erhebliches Übersteigen des allgemeinen Risikos einer Teilnahme am Straßenverkehr kann nach gängiger Rechtsprechung auch dann angenommen werden, wenn z.B. die Unfallrate (die Zahl der Unfälle bezogen auf die auf einer bestimmten Strecke erbrachten Fahrleistungen) mehr als etwas 30% über der für vergleichbaren Strecken überwiegend ermittelten Rate liegt. Liegen die Voraussetzungen für eine Verkehrsbeschränkung nicht vor, so müssen Verkehrszeichenanordnungen unterbleiben bzw. gleichwohl erlassene Anordnungen aufgehoben werden.*

*Es ist somit eine entsprechend konkrete Gefahr erforderlich, die auf den besonderen in der Örtlichkeit herrschenden Verhältnissen beruht. Bei der Beurteilung, ob eine*

solche Gefahr –wie sie von der StVO gefordert ist- besteht, ist sowohl die Streckencharakteristik, der Ausbauzustand, das Geschwindigkeitsniveau, die Unfalllage sowie das Verkehrsaufkommen zu betrachten.

In der Zeit vom 08.09.2020 bis 10.09.2020 (00:00-24:00 Uhr) wurde durch das Straßenverkehrsamt der Stadt Troisdorf in der Flughafenstraße (L 84) auf Höhe Hausnummer 103 eine Seitenradarmessung durchgeführt, die Aufschluss über das Geschwindigkeits- und Verkehrsbelastungsprofil der Örtlichkeit gegeben hat. Das Geschwindigkeitsniveau wird gemessen an der  $V_{85}$ , also der Geschwindigkeit, die von 85 % der Verkehrsteilnehmer erreicht oder unterschritten wurde. Die  $V_{85}$  ist die Kenngröße, die üblicherweise zur Bestimmung des Geschwindigkeitsniveaus herangezogen wird.

Für den gesamten Messzeitraum wurde in Fahrtrichtung Sülzthalstraße eine  $V_{85}$  von 63 Km/h und in Fahrtrichtung Altenrath eine  $V_{85}$  von ebenfalls 63 Km/h ermittelt.

Unter Berücksichtigung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h in Fahrtrichtung Altenrath und der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h ist Fahrtrichtung Sülzthalstraße ersichtlich, dass die Flughafenstraße (L 84) in Fahrtrichtung Altenrath mit leicht überhöhter, jedoch angepasster Geschwindigkeit befahren wird. In Fahrtrichtung Sülzthalstraße wird die zulässige Höchstgeschwindigkeit sogar unterschritten.

Die in der Örtlichkeit herrschenden Gegebenheiten und Besonderheiten führen bei den Verkehrsteilnehmern offenbar zu einer angepassten Fahrweise.

Die von meiner Kreispolizeibehörde zur Verfügung gestellte Unfalllage zur Örtlichkeit ist als unauffällig zu bewerten. Hinweise auf Mängel in der Verkehrssicherheit sind nicht bekannt. Im Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2021 hat sich auf der Flughafenstraße (L 84) auf dem Gebiet der Stadt Troisdorf kein meldepflichtiger Verkehrsunfall der Kategorie 1 bis 4 ereignet.

Laut § 3 Abs. 3 StVO beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften 50 Km/h und außerhalb geschlossener Ortschaften für Personenkraftwagen sowie für andere Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5t 100 Km/h. Den besonderen örtlichen Gegebenheiten auf der Flughafenstraße (L 84), die aufgrund der Kurvenlage und eines leichten Kuppenverlaufs der Flughafenstraße (L 84) in Höhe der Einmündung Flughafenstraße (L 84)/Weierdorf bzw. Flughafenstraße (L 84)/Auf dem Dahl zu Sichteinschränkungen auf den fließenden Verkehr auf der Flughafenstraße (L 84) führen, wurde durch die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit in Fahrtrichtung Sülzthalstraße von 100 Km/h auf 70 Km/h und in Fahrtrichtung Altenrath gar auf 50 Km/h wegen der im Innenradius der Kurve liegenden Einmündung und der dadurch bedingt schlechteren Sichtbeziehungen bereits Rechnung getragen. Darüber hinaus wurde in Fahrtrichtung Sülzthalstraße vor der Einmündung Flughafenstraße (L 84)/Auf dem Dahl ein Gefahrzeichen (VZ 101 StVO) mit dem Zusatzzeichen „Gefährliche Einmündung“ angeordnet.

*Das herrschende Geschwindigkeitsniveau sowie die Unfalllage in der Flughafenstraße (L 84) im Streckenabschnitt zwischen Sülztastraße und dem Ortseingang Altenrath werden als angepasst und unauffällig eingestuft. Die von der Straßenverkehrsordnung geforderte Gefahrenlage kann im in Rede stehenden Streckenabschnitt der Flughafenstraße (L 84) nicht festgestellt werden. Eine über die bestehende Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit hinausgehende Reduzierung ist daher von der Straßenverkehrsordnung nicht vorgesehen und nach der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung unzulässig.*

*Die Stellungnahmen meiner Kreispolizeibehörde, des zuständigen Straßenbaulastträgers Straßen.NRW und der Stadt Troisdorf liegen mir vor. Die Begründungen der Ablehnung von weiteren Geschwindigkeitsbeschränkungen sind nachvollziehbar und ich schließe mich diesen vorbehaltlos an. Nach eigener Überprüfung des Sachverhaltes komme ich zum Ergebnis, dass die Voraussetzungen für weitere Verkehrsbeschränkung und insbesondere für die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 50 Km/h in beide Fahrtrichtungen auf einem Abschnitt zwischen der Ortstafel und der Grenze zwischen Troisdorf und Lohmar nicht vor liegen und eine Verkehrszeichenanordnungen entsprechend unterbleiben muss.“*

Unabhängig von der Ihre Rechtsauffassung bestätigenden fachlichen Beurteilung sehe ich eine weitere Problematik bezogen auf das dargelegte Verfahren. Die Beanstandung eines Ausschussbeschlusses nach § 54 Abs. 3 GO NRW setzt die Entscheidungsbefugnis des Gremiums voraus. Nach Ihren Ausführungen ist es unstrittig, dass es sich bei straßenverkehrsrechtlichen Entscheidungen um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, die unter Beachtung der entsprechenden Vorschriften vom Bürgermeister zu treffen sind.

Nach § 41 Abs. 3 GO NRW gelten Geschäfte der laufenden Verwaltung als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen Kreis von Geschäften oder einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.

Dietlein/Heusch führen in BeckOK Kommunalrecht NRW hierzu Folgendes aus:

*„(...) Während sich das Rückholrecht auf einzelne Angelegenheiten bezieht, die konkret zur Entscheidung anstehen, bestimmt das Vorbehaltsrecht ohne konkreten Bezug zu einer entscheidungsreifen Sache rein abstrakt einzelne oder gattungsmäßig bestimmbare Fälle, die zukünftig dem Rat, einer Bezirksvertretung oder einem Ausschuss vorbehalten sind (Kleerbaum/Palmen GO/Smith Erl. VII.1). ...Die Geltendmachung des Rückhol- und Vorbehaltsrechts ist als Ausnahmerecht konzipiert. Es erstreckt sich nur auf einzelne oder gattungsmäßig bestimmbare Angelegenheiten. Seine Ausübung hat sich am Prinzip der Organtreue zu orientieren, das zwischen allen gemeindlichen Organen gilt und darf die Kompetenzen des Bürgermeisters nicht aushöhlen.“*

Im vorliegenden Fall wurde der Rat mit der konkreten Angelegenheit Flughafenstraße nicht befasst und hat somit diesbezüglich keine Entscheidung über die Ausübung seines Rückholrechtes sowie die Übertragung auf den Ausschuss getroffen.

Die Zuständigkeit des Ausschusses für Mobilität und Bauwesen wird hier aus der Regelung des § 8 Abs. 3 e) der Zuständigkeitsordnung abgeleitet, nach der dieser „im Einzelfall über straßenbehördliche Maßnahmen von besonderer Bedeutung nach Maßgabe der verkehrsrechtlichen Vorgaben (StVO)“ entscheidet.

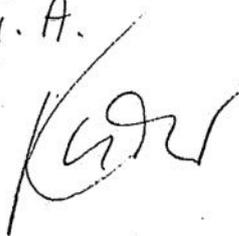
Frage ist somit, ob der Rat mit dieser Regelung „abstrakt einzelne oder gattungsmäßig bestimmbare Fälle“ im Rahmen des Vorbehaltsrechtes auf den Ausschuss übertragen hat; in diesem Fall würde sich die Zuständigkeit unmittelbar aus dem Vorbehalt ergeben.

Eine Beurteilung, ob es sich um eine Maßnahme von besonderer Bedeutung handelt, ist weder in der Vorbereitung noch der Behandlung des TOP dargelegt worden. Vielmehr ist die Angelegenheit auf Antrag der Fraktionen auf die Tagesordnung des Ausschusses für Mobilität und Bauwesen gesetzt und – auch bei der Beschlussfassung – nur auf die mögliche Ausübung des Rückholrechtes Bezug genommen worden. Ein selbständiges Rückholrecht von Ausschüssen ist in der Gemeindeordnung aber nicht vorgesehen.

Die Zuständigkeit aus einem vom Rat geschaffenen Vorbehalt hätte wiederum eine Bewertung entsprechend der Zuständigkeitsregelung erfordert, die für mich nicht erkennbar ist.

Sollten hierzu weitere Ausführungen möglich sein, bitte ich diese nachzureichen.

Abschließend möchte ich zu dem Thema „Verkehrsrechtliche Entscheidungen“ auf die Verfügungen des Straßenverkehrsamtes des Rhein-Sieg-Kreises vom 30.06. sowie 18.08.2020 verweisen, die ich diesem Schreiben erneut beifüge.

i. A.  


Vorlage, DS-Nr. 2020/0228/1

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Mobilität und Bauwesen	23.09.2021			

**Betreff:** Verkehrssicherheit im Bereich Weierdorf / Flughafenstraße Altenrath  
hier: Antrag der SPD Fraktion Troisdorf vom 13. Februar 2020

**Beschlussentwurf:**

Der Ausschuss für Mobilität und Bauwesen nimmt die nachfolgenden Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Es handelt sich hier um eine Maßnahme des Straßenverkehrsrechts; diese fällt in die materielle Entscheidungskompetenz der Straßenverkehrsbehörde. Der Ausschuss für Mobilität und Bauwesen sieht hier keine Veranlassung, diese Entscheidung im Rahmen seines Rückholrechts zu ändern.

**Auswirkungen auf den Haushalt:**

Finanzielle Auswirkungen: Nein

**Sachdarstellung:**

Die Verwaltung hat den Antrag gemeinsam mit der Kreispolizeibehörde sowie dem Landesbetrieb Straßen NRW als zuständigem Straßenbaulastträger überprüft.

1. Einheitliche Temporegelung von maximal 50 km/h in beiden Richtungen der Flughafenstraße zwischen Ortsausgang und Stadtgrenze
2. Prüfung des Einbaus eines Verkehrshindernisses zwecks Tempodrosselung,
3. Radarüberwachung und
4. neue eis- und beschlagfreie Verkehrsspiegel

**zu 1**

Die Verwaltung hat auf der Flughafenstraße in Höhe der Einmündung Weierdorf eine dreitägige Verkehrsmessung durchgeführt. Die hierbei festgestellte V85 lag in Fahrtrichtung Altenrath bei 63 km/h (zulässige Höchstgeschwindigkeit 50 km/h). Diese 63 km/h wurden auch in der Gegenrichtung (zulässige Höchstgeschwindigkeit 70 km/h) gemessen. Die Verkehrsbelastung lag täglich bei durchschnittlich rund 4600 Fahrzeugen (beide Fahrtrichtungen zusammen). Dies entspricht einer unteren/mittleren Belastung einer Landesstraße.

Der LKW-Anteil lag in Richtung Altenrath bei rund 4 % (hier sind alle Fahrzeuge enthalten die eine Länge von mehr als 8 m aufweisen) In Gegenrichtung betrug der Anteil 4,45 %.

Die Verkehrsbelastung in der Spitzenstunde betrug 482 Fahrzeuge. Dies entspricht im Schnitt 8 Fahrzeuge pro Minute.

Die Kreispolizei teilte mit, dass die gesamte Situation an genannter Stelle unauffällig im Hinblick auf ein relevantes Unfallgeschehen ist.

Die zulässige Regelgeschwindigkeit beträgt außerhalb geschlossener Ortschaften 100km/h gilt. Hiervon kann/muss aus Verkehrssicherheitsgründen nach unten abgewichen werden. Eine solche Begründung kann sich beispielsweise durch den Fahrbahnverlauf, die Sichtverhältnisse, Breite und Ausbauzustand sowie die Höhe und Dichte des Verkehrsaufkommens begründen.

Aus Richtung Lohmar wurde seinerzeit die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h durch die Einmündung Weierdorf und den dortigen Kurvenverlauf begrenzt.

In Richtung Lohmar wurde 2012 die bis dahin geltenden 100 km/h aufgrund der leichten Kuppe und der Linkskurve auf 70 km/h herabgesetzt. Der Unterschied begründet sich dadurch, dass aus Richtung Lohmar die Einmündung Weierdorf später zu erkennen ist, da diese sich in der Innenkurve befindet. Unterschiede in der Geschwindigkeitsbegrenzung je Fahrtrichtung sind üblicherweise dort anzutreffen, wo sich auch Unterschiede in Sichtbeziehungen und Fahrbahnverläufen ergeben.

Eine Anpassung der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten an die örtlichen und verkehrlichen Verhältnisse ist somit erfolgt. Weitergehende objektive Begründungen waren in dem gemeinsamen Ortstermin mit der Kreispolizeibehörde und dem Landesbetrieb Straßen NRW nicht feststellbar.

Da sich die vorhandenen Geschwindigkeitsbegrenzungen nicht nur auf die Einmündung selbst beziehen, sondern auch durch weitere Faktoren (Kuppe/Kurvenverlauf) begründet sind, wird das Zusatzzeichen „gefährliche Einmündung“ entfernt, welches ohnehin nicht im Verkehrszeichenkatalog der Straßenverkehrsordnung enthalten ist.

Stattdessen wird das aus Richtung Altenrath vorhandene Gefahrzeichen mit der Geschwindigkeitsbegrenzung kombiniert, so dass dieses Gefahrzeichen bereits aus einer größeren Entfernung erkennbar ist.

Aus Richtung Lohmar wird das vorhandene 50 km/h-Zeichen mit einem Gefahrzeichen ergänzt.

Für eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 50 km/h auch im weiteren Verlauf Richtung Lohmar bzw. aus Richtung Lohmar bestehen hier keine mit der Straßenverkehrsordnung zu vereinbarenden Gründe.

## **Zu 2**

Der Landesbetrieb Straßen NRW hat hierzu mitgeteilt, dass der Einbau eines „Verkehrshindernisses“ außerhalb geschlossener Ortschaften nicht zulässig ist, weil ebendies eine zusätzliche Gefahrstelle bedeuten würde.

Der Austausch der Verkehrsspiegel wurde durch die Verwaltung veranlasst.

**Zu 3**

Die Messdaten liegen der Kreispolizeibehörde Siegburg vor. Grundsätzlich findet dann von dort eine Einschätzung statt, ob hier Geschwindigkeitsmessungen durchgeführt werden können.

**Zu 4**

Der Austausch der Verkehrsspiegel wurde durch die Verwaltung veranlasst.

In Vertretung

---

Walter Schaaf  
Technischer Beigeordneter

Eingang Amt 66			
07. Juli 2020			
66. 1	66. 2	66. 3	VP

**:rhein-sieg-kreis**  
Der Landrat

als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Rhein-Sieg-Kreis • Der Landrat • Postfach 15 51 • 53705 Siegburg

An die  
Bürgermeisterinnen und  
Bürgermeister

im Rhein-Sieg-Kreis

Trosdorf	
Stadt Trosdorf Der Bürgermeister	
Eing.	06. Juli 2020
<i>[Handwritten signature]</i>	

**Straßenverkehrsamt**

Herr Pütz

Zimmer: KE 12a

Telefon: 02241 - 13-2000

Telefax: 02241 - 13-42000

E-Mail: harald.puetz

@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen

Datum

36

30.06.2020

### Verkehrsrechtliche Entscheidungen

Sehr geehrter Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

in der letzten Zeit mehrten sich die Hinweise und ich erhalte auch abschließende Mitteilungen, dass Ihre politischen Vertretungen (Rat, Ausschüsse) sich -was diesen grundsätzlich unbenommen ist- mit verkehrsrechtlichen Entscheidungen befassen, in der Folge dann aber auch politische Entscheidungen treffen.

Noch gravierender sind die Fälle, in denen im Vorfeld in Abstimmung mit allen zu beteiligenden Fachbehörden oder nach Entscheidungen der Unfallkommission (jeweils unter Beteiligung Ihres Fachbereichs) anderslautende und entgegenstehende Beschlüsse gefasst werden.

Diese Vorgehensweise ist nicht haltbar, da sie nicht den gesetzlichen Vorgaben und Regularien in straßenverkehrsrechtlichen Angelegenheiten entspricht.

Ich halte es deshalb für erforderlich, Sie nochmals darauf hinzuweisen, dass straßenverkehrsrechtliche Entscheidungen Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 41 Absatz 3 der Gemeindeordnung sind, denen eine rechtliche Bewertung zu Grunde liegt. Diese kann grundsätzlich nicht durch einen politischen Beschluss ersetzt werden. Daran ändern auch unzutreffende Hinweise in Fraktionsanträgen oder die Bezeichnung von Eingaben als Bürgerantrag usw. nichts. Eine andere als die gesetzlich vorgesehene Vorgehensweise ist nicht gerechtfertigt.

Vor diesem Hintergrund müssen die entsprechenden Eingabe und Anträge verwaltungsseitig entschieden und im Zuge dessen geprüft werden, ob die Voraussetzungen einer möglichen Anordnung einer straßenverkehrsrechtlichen Regelung erfüllt sind, wobei auch die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des Übermaßverbotes zu beachten sind.

Es handelt sich damit um eine Rechtsfrage, die grundsätzlich nicht der politischen Willensbildung unterliegt.



Behindertenparkplätze  
befinden sich vor dem  
Haupteingang (Zufahrt  
Mühlenstraße) und im  
Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude Kaiser-Wilhelm-Platz 1  
53721 Siegburg  
Tel. (0 22 41) 13-0  
Fax (0 22 41) 13 21 79  
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse  
001 007 715 Kreissparkasse Köln (BLZ 370 502 99)  
IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15  
SWIFT-BIC: COKSDE33  
38 18 500 Postbank Köln /BI 7 370 100 00)

Aus diesem Grund halte ich es für geboten und darf Sie bitten, Ihre jeweiligen Vertretungen/die Fraktionen über die Rechtslage in Kenntnis zu setzen und in verkehrsrechtlichen Fragen verwaltungsseitige Entscheidungen herbeizuführen.

Darüber hinaus ist noch auf Folgendes hinzuweisen:

Die politisch gefassten Beschlüsse, die zudem leider nach eingehender Prüfung rechtlich in vielen Fällen nicht haltbar sind, können in der Folge häufig nicht umgesetzt werden, denn die Anordnung zur Umsetzung der Maßnahme erfolgt gegenüber dem Straßenbaulastträger, wobei es sich in der Regel um dem Landesbetrieb Straßenbau NRW (Bundes- und Landesstraßen) bzw. meine Abteilung Kreisstraßenbau (Kreisstraßen) handelt. Sobald dort eine Anordnung vorliegt, die nicht nach der rechtlich einwandfreien Vorgehensweise getroffen wurde und diesbezüglich oder Zweifel an der Rechtmäßigkeit bestehen, wird mir in vielen Fällen der Vorgang als Aufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt. Das Ergebnis führt dann häufig zur rechtlichen Beanstandung und im besten Fall zu langwierigen Nachbesserungen.

Auf Grund dessen bitte ich sowohl aus rechtlichen wie auch aus pragmatischen Gründen ausdrücklich um Kenntnisnahme und Beachtung.

Auch wenn es nach den Zuständigkeitsregelungen in erster Linie die kreisangehörigen Städte betrifft und es bei den Gemeinden bereits an der instanzialen Zuständigkeit (Verbandskompetenz) mangelt (hier ist mein Straßenverkehrsamt zuständig), habe ich alle Bürgermeisterinnen und Bürgermeister im Rhein-Sieg-Kreis in Kenntnis gesetzt.

Mit freundlichen Grüßen



Sebastian Schuster  
(Landrat)

Rhein-Sieg-Kreis • Der Landrat • Postfach 15 51 • 53705 Siegburg

An die  
Bürgermeisterinnen und  
Bürgermeister

im Rhein-Sieg-Kreis

## Straßenverkehrsamt

Herr Pütz

Zimmer: KE 12a

Telefon: 02241 - 13-2000

Telefax: 02241 - 13-42000

E-Mail: harald.puetz

@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen

36

Datum

18.08.2020

## Verkehrsrechtliche Entscheidungen

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

mit Schreiben vom 30.06.2020 hatte ich Sie auf die Regularien bei verkehrsrechtlichen Entscheidungen hingewiesen. In der Folge hat die Kreistagsfraktion der Grünen ein Rechtsgutachten beauftragt, welches in der letzten Woche (12.08.2020) den Medien vorgestellt wurde.

Im Anschluss daran (13.08.2020) hat die Fraktion das Gutachten auch Ihnen zur Verfügung gestellt.

Da das Gutachten leider nicht den in meinem Schreiben thematisierten Sachverhalt aufgreift und sich eher mit Kompetenzabgrenzungen zwischen Rat und Bürgermeisterin bzw. Bürgermeister befasst, kann dies ebenso wie die kommunizierte rechtliche Auslegung zu Irritationen führen. Ich halte es deshalb für erforderlich, die Rechtslage und die praktizierte Vorgehensweise abschließend klarzustellen.

Üblicherweise handelt es sich bei verkehrsrechtlichen Entscheidungen um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (s. Verfügung der Bezirksregierung vom 15.01.2014 -Anlage-). Darüber hinaus bestanden oder bestehen meinerseits an der Allzuständigkeit von Stadt- und Gemeinderäten oder an deren Rückholrecht keine Zweifel, weshalb sie als Selbstverständlichkeiten in meinem Schreiben vom 30.06.2020 auch keine Berücksichtigung fanden. Unabhängig vom Weg der Entscheidungsfindung sind allerdings bei einer Entscheidung zwingend die rechtlichen Vorgaben zu beachten. Sollte im Einzelfall aber vom Rückholrecht des Rates Gebrauch gemacht worden sein, was hier nicht bekannt ist und auch nicht bekannt sein muss, ist daher ebenso eine rechtlich haltbare Entscheidung Voraussetzung für eine Umsetzung, wie in den übrigen Fällen, die als Geschäft der laufenden Verwaltung behandelt wurden. Die Praxis in der letzten Zeit hat gezeigt, dass das leider nicht immer der Fall war.

Meine Verfügung diene ausschließlich dem Zweck, solche Fehler und Verzögerungen zu vermeiden. Zur Abgrenzung der Zuständigkeiten weise ich auf die folgende Übersicht hin:

Städte des Rhein-Sieg-Kreises	Gemeinden des Rhein-Sieg-Kreises
Zuständige Straßenverkehrsbehörde: Bürgermeisterin/Bürgermeister	Zuständige Straßenverkehrsbehörde: Landrätin/Landrat
Aufsicht: Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde	Aufsicht: Bezirksregierung Köln



Behindertenparkplätze befinden sich vor dem Haupteingang (Zufahrt Mühlenstraße) und im Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude Kaiser-Willhelm-Platz 1  
53721 Siegburg  
Tel. (0 22 41) 13-0  
Fax (0 22 41) 13 21 79  
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse  
001 007 715 Kreissparkasse Köln (BLZ 370 502 99)  
IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15  
SWIFT-BIC: COKSDE33  
38 18 500 Postbank Köln (BLZ 370 100 50)

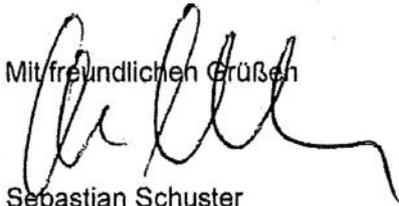
Zur Verdeutlichung darf ich darüber hinaus nochmals auf die m.W. nach wie vor gültige Klarstellung des beigefügten Erlasses der Bezirksregierung verweisen.

Vor diesem Hintergrund sollte die bisher praktizierte und ebenso rechtmäßige wie pragmatische Zusammenarbeit fortgeführt werden.

Die Umsetzung der in Einzelfällen den Straßenbaulastträgern vorgelegten Entscheidungen, die den rechtlichen Anforderungen einer verkehrsrechtlichen Entscheidung nicht genügen, kann nicht erwartet werden. Darüber hinaus führen solche Anordnungen auch zu Verzögerungen, wie ich bereits in meinem Schreiben vom 30.06.2020 dargelegt hatte.

Die mir vorgelegten Einzelfälle werde ich in den kommenden Wochen in diesem Sinne einer Prüfung unterziehen.

Mit freundlichen Grüßen



Sebastian Schuster  
(Landrat)



Bezirksregierung Köln, 50666 Köln

Oberbürgermeister der Städte  
Aachen, Bonn, Köln, Leverkusen  
Landrat des Kreises  
Aachen, Düren, Euskirchen,  
Heinsberg, Oberbergischer Kreis,  
Rhein-Bergischer-Kreis,  
Rhein-Erft-Kreis, Rhein-Sieg-Kreis

-Straßenverkehrsämter-

### Aufsicht über die Straßenverkehrsbehörden

Aufgrund des Wegfalls des § 44 Abs. 1 Satz 2 StVO und verschiedener Fallkonstellationen aus der Praxis gebe ich die nachfolgenden Hinweise bezüglich der Aufsicht über die Straßenverkehrsbehörden.

#### 1. Fachaufsicht

Nach § 44 Abs. 1 S. 1 StVO sind die Straßenverkehrsbehörden für die Ausführung der StVO zuständig. Straßenverkehrsbehörden in diesem Sinne sind gem. der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach der StVO vom 09.01.1973 (Zuständigkeitsverordnung) die Kreisordnungsbehörden. Diese nehmen die Aufgaben nach § 3 OBG als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr. Nach § 5 OBG, §§ 3, 4 GO in Verbindung mit §§ 1, 2 der Verordnung zur Bestimmung der Großen und Mittleren kreisangehörigen Städte vom 13.11.1979 sind die dort genannten Kommunen die zuständigen Straßenverkehrsbehörden für die in der Zuständigkeitsverordnung näher bestimmten Regelungen.

Die Aufsicht über die örtlichen Behörden in den Kreisen führt gem. § 7 Abs. 1 OBG der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde. Die Aufsicht über die Kreisordnungsbehörden und kreisfreien Städte als

Datum: 15. Januar 2014  
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:  
25.01-Aufsicht

Auskunft erteilt:  
Frau Diehl

Friedgard.Diehl@bezreg-  
koeln.nrw.de  
Zimmer: H 530  
Telefon: (0221) 147 - 3653  
Fax: (0221) 147 - 2890

Zeughausstraße 2-10,  
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,  
U-Bahn 3,4,5,16,18  
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptforte):  
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:  
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:  
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr  
(weitere Termine nach  
Vereinbarung)

Landeskasse Düsseldorf:  
Helaba  
BLZ 300 500 00,  
Kontonummer 965 60  
IBAN:  
DE3430050000000096560  
BIC: WELADED3

Hauptteil:  
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln  
Telefon: (0221) 147 - 0  
Fax: (0221) 147 - 3185

poststelle@brk.nrw.de  
www.bezreg-koeln.nrw.de



Ordnungsbehörden führt die Bezirksregierung als höhere Straßenverkehrsbehörde (§ 7 Abs. 2 OBG, § 2 Zuständigkeitsverordnung). Auch nach § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 LOG führt die Bezirksregierung als Landesmittelbehörde die Aufsicht über die ihnen unterstehenden unteren Landesbehörden. Die unteren Landesbehörden sind gem. § 9 Abs. 2 LOG die Landräte als untere staatliche Verwaltungsbehörden. Die Weisungsrechte ergeben sich aus § 9 OBG und obliegen der zuständigen Aufsichtsbehörde.

Daraus folgt, dass nach dem Wegfall des bisherigen § 44 Abs. 1 S. 2 StVO („Die zuständigen obersten Landesbehörden und die höheren Verwaltungsbehörden können diesen Behörden Weisungen auch für den Einzelfall erteilen oder die erforderlichen Maßnahmen selbst treffen.“) kein unmittelbares Weisungsrecht der höheren Straßenverkehrsbehörden gegenüber den Mittleren und Großen kreisangehörigen Kommunen als Straßenverkehrsbehörden mehr besteht.

## 2. Kommunalaufsicht

Weder das OBG noch die Zuständigkeitsverordnung regeln, durch wen in der Kommune die Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde wahrgenommen werden. Dies bestimmt sich nach kommunalrechtlichen Vorschriften. In der Regel handelt es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung gem. § 41 Abs. 3, 1. Halbsatz GO. Der Rat kann sich im Zuge seiner Allzuständigkeit gem. § 41 Abs. 1 S. 1 und Abs. 3, 2. Halbsatz GO u.a. mit Themen des § 45 StVO befassen und Beschlüsse dazu treffen. Der Rat oder ein Ausschuss ist bei seinen Entscheidungen jedoch immer an die rechtlichen Voraussetzungen gebunden, die zur Anordnung oder Aufhebung einer straßenverkehrsrechtlichen Regelung erfüllt sein müssen.



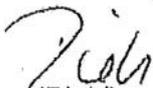
Datum: 15. Januar 2014  
Seite 3 von 3

Sollte der Rat oder einer seiner Ausschüsse einen rechtswidrigen Beschluss fassen, z.B. weil die Voraussetzungen für die Anordnung oder Aufhebung einer Maßnahme nach § 45 StVO nicht vorliegen, kann dieser Beschluss nur mit den Mitteln der Kommunalaufsicht beanstandet werden. Dieser stehen gem. § 11 OBG die Befugnisse der §§ 121 bis 125 GO zur Verfügung. Die Kommunalaufsicht über die kreisangehörigen Kommunen führt der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde gem. § 120 Abs. 1 GO i.V.m. § 59 Abs. 1 KrO. Die Kommunalaufsicht über die Kreise und kreisfreien Städte führt die Bezirksregierung (§ 57 Abs. 1 KrO, § 120 Abs. 2 GO).

Die fachliche Bewertung, ob eine Rats- oder Ausschussentscheidung rechtskonform ist, erfolgt durch die Fachaufsichtsbehörde. Diese hat der Kommunalaufsichtsbehörde die begründete fachliche Stellungnahme vorzulegen, damit die Kommunalaufsicht entsprechend tätig werden kann.

Eine unmittelbare kommunalrechtliche Weisung der Fachaufsicht ist somit nicht zulässig.

Im Auftrag

  
(Diehl)

**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az: Co-II/66

Datum: 08.06.2022

**Vorlage, DS-Nr. 2022/0591**

öffentlich

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>
Rat	21.06.2022			

**Betreff:** Umsetzung von Ausschussbeschlüssen zur Geschwindigkeitsreduzierung auf der Flughafenstraße  
hier: gemeinsamer Antrag der SPD-Fraktion, GRÜNE Fraktion, der FDP-Fraktion, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion DIE FRAKTION vom 03. Juni 2022

**Beschlussentwurf:**

Der Rat der Stadt Troisdorf nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

**Auswirkungen auf den Haushalt:**

Finanzielle Auswirkungen: Nein

**Auswirkungen auf das Klima:**

Klimarelevanz: nein

**Sachdarstellung:**

Die Nichtausführung des Beschlusses lag darin begründet, dass die Verwaltung den getroffenen Beschluss des Ausschusses für Mobilität und Bauwesen für rechtswidrig hielt. Dies wurde auch mündlich in der Sitzung kommuniziert.

Die zeitliche Abfolge der Angelegenheit stellt sich wie folgt dar.

Die Beschlussfassung des Ausschusses für Mobilität und Bauwesen erfolgte am 23.09.2021. Im Anschluss war die Niederschrift abzuwarten, da diese als Bestandteil des Berichtes an die Kommunalaufsicht beim Rhein-Sieg-Kreis beizufügen war. Die Niederschrift lag Mitte November unterschrieben vor.

Der Kommunalaufsicht des Rhein-Sieg-Kreises wurde der gesamte Aktenvorgang am 02.12.2021 mit einem Bericht zur Stellungnahme vorgelegt. Diese ist am 09.05.2022 bei der Verwaltung eingegangen.

Die Verwaltung hat daraufhin am 16.05.2022 eine Mitteilungsvorlage für die nächste

Sitzung des Ausschusses für Mobilität und Bauwesen am 23.06.2022 (**DS-Nr. 2022/0507**) gefertigt, um diesen als seinerzeit beschlussfassendes Organ über das Ergebnis in Kenntnis zu setzen.

Diese ist in der Anlage beigefügt. Hieraus ergibt sich, dass der Beschluss materiell rechtswidrig war.

Da der Beschluss darüber hinaus auch in formeller Hinsicht (ein selbstständiges Rückholrecht steht einem Ausschuss nicht zu) fehlerhaft war, ist eine Beanstandung nicht mehr erforderlich.

Im Auftrag

---

Thomas Schirrmacher  
Co-Dezernent II

Stadt Troisdorf  
Der Bürgermeister  
Az: II-61

Datum: 30.08.2022

Vorlage, DS-Nr. 2022/0822

öffentlich

*TOP 21*

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	06.09.2022			

**Betreff:** Erhalt des Spicher Parks  
hier: Grundsatzantrag der CDU-Fraktion vom 23. August 2022

**Beschlussentwurf:**

Der Rat der Stadt Troisdorf nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und spricht sich für die Beibehaltung der planungsrechtlichen Rahmenbedingungen zum Schutz und Erhalt des Spicher Parks aus.

**Sachdarstellung:**

Zuständig für die Sicherung und Umsetzung städtebaulicher Ziele bzw. der im Antrag genannten Inhalte ist der Ausschuss für Stadtentwicklung und Denkmalschutz.

Für den Spicher Park gibt es einen seit 09.07.1996 rechtskräftigen Bebauungsplan SP36, der hier eine öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung „Parkanlage“ festsetzt. Das Bereich von Bürgerhaus und KiTa ist als Fläche für den Gemeinbedarf „Bürgerhaus“ festgesetzt. Auch auf der übergeordneten Planungsebene des Flächennutzungsplans ist der Bereich langfristig als Grünfläche dargestellt. Die Gebäude sind als Gemeinbedarfsfläche dargestellt. Zudem liegt fast der komplette Park im Landschaftsschutzgebiet. Auch im aktuell rechtskräftigen Regionalplan sowie im aktuellen Stand der Regionalplanänderung ist der Park nicht als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) sondern sogar als Regionaler Grünzug festgelegt, Bürgerhaus und KiTa als ASB.

Auszug aus Regionalplan Entwurf (Stand 10.12.2021):



Der Erhalt dieser Flächen und Nutzungen ist somit bereits über die nötigen Planungsinstrumente gesichert. Eine andere Nutzung oder gar Bebauung könnte nur nach Änderung des Bebauungsplans erfolgen über den der zuständige Ausschuss berät und dessen finalen Satzungsbeschluss der Rat zu fassen hat. Somit hat der Rat immer die Möglichkeit einzugreifen.

Speziell im Bereich des Parks müsste eine Nutzung/Bebauung zudem mit den Anforderungen des Landschaftsschutzgebietes vereinbar sein. Als noch deutlich größere Hürde müsste aber zuallererst der bald frisch erneuerte Regionalplan geändert werden, da eine Bebauung des Parkbereichs diesem widerspricht und die kommunale Bauleitplanung sich nach dieser übergeordneten Planungsebene richten muss. Die Erfolgchancen wären aufgrund des aktuell laufenden Änderungsverfahrens sehr gering.

In Vertretung

Walter Schaaf  
Technischer Beigeordneter

Wir.  
Troisdorf.



www.cdu-troisdorf.de

CDU Troisdorf | Kölner Straße 176 | 53840 Troisdorf

Herrn Bürgermeister  
Alexander Biber  
Stadt Troisdorf

Im Hause



Fraktion im Rat  
der Stadt Troisdorf  
Kölner Straße 176  
53840 Troisdorf  
Zimmer E 20  
Telefon: 0 22 41 – 900 777  
Telefax: 0 22 41 – 900 888

E-Mail: [Info@cdu-troisdorf.de](mailto:Info@cdu-troisdorf.de)  
[www.cdu-troisdorf.de](http://www.cdu-troisdorf.de)

Öffnungszeiten:  
Mo und Di von 09:00 – 18:30 Uhr  
Mi und Do von 09:00 – 18:00 Uhr  
Freitag von 10:00 – 12:00 Uhr

Troisdorf, den 23. August 2021

**Grundsatzantrag zum Erhalt des Spicher Parks**

Die CDU-Fraktion beantragt für die Ratssitzung am 06.09.2022 einen Tagesordnungspunkt bei dem der nachfolgende Grundsatz zum Erhalt des Spicher Parks beraten und ein entsprechender Beschluss gefasst wird.

**Beschlussentwurf:**

Der Stadtrat beschließt den stadtentwicklungspolitischen Grundsatz, dass

- die Nutzung der Flächen des Spicher Parks ein wesentlicher Bestandteil der Gesamtstruktur der Stadt Troisdorf darstellen – und insbesondere in ihrer Funktion als Aufenthaltsort für die Bürgerinnen und Bürger des Stadtteils Spich – in vollem Umfang zu erhalten ist.
- die vorhandenen Flächen der Nutzung von Bürgerhaus und Kindergarten mit ihrer derzeitigen Funktionalität als Bestandteil des Spicher Parks anzusehen sind und ebenso wie das Parkgelände selbst weder für Wohnungsbau noch zur Ansiedlung gewerblicher Betriebe vorzusehen ist.

Begründung:

Der Grundsatzbeschluss soll notwendige Grenzen benennen, damit deutlich wird, dass der Rat der Stadt Troisdorfs weiterhin bereit ist, sein politisches Erbe im Sinne seiner Vorgänger zu bewahren.

Der Rat der Stadt Troisdorf hat in der Vergangenheit unter Führung des ehemaligen Bürgermeisters Jaax einen Schwerpunkt der Gewerbeflächenausweisung um den Ortsteil Spich gelegt. Dadurch wurden ursprünglich vorhandenen Freiflächen von der naturnahen landwirtschaftlichen in eine gewerbliche Nutzung überführt. In der Folge haben sich Menge und Intensität der neuen Nutzung zu einer tragenden Steuerfinanzkraft für die Gesamtstadt entwickelt. In diesem Zusammenhang wurde der Spicher Park und das am Rand integrierte Bürgerhaus geschaffen, um die für die Spicher Bürgerinnen und Bürger damit verbundenen Nachteile zu reduzieren.

Mit freundlichen Grüßen

Katharina Gebauer  
Fraktionsvorsitzende

Heinz-Peter Albrings  
Stadtverordneter

Friedhelm Herrmann  
Stadtverordneter

Olaf Prinz  
Stadtverordneter

- Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/-anfrage
- federführendes Dezernat/Amt (Lageenersteinstelle)
- sonstige beteiligte Dez./Ämter (Stellungnahme an federführendes Amt)
- folgenden OE's z.K.
- Ausschuß/Rat (Schriftführung)

Biber  
Rat/SF RB

# Stadt Troisdorf

TOP-Nr.: Ö 21

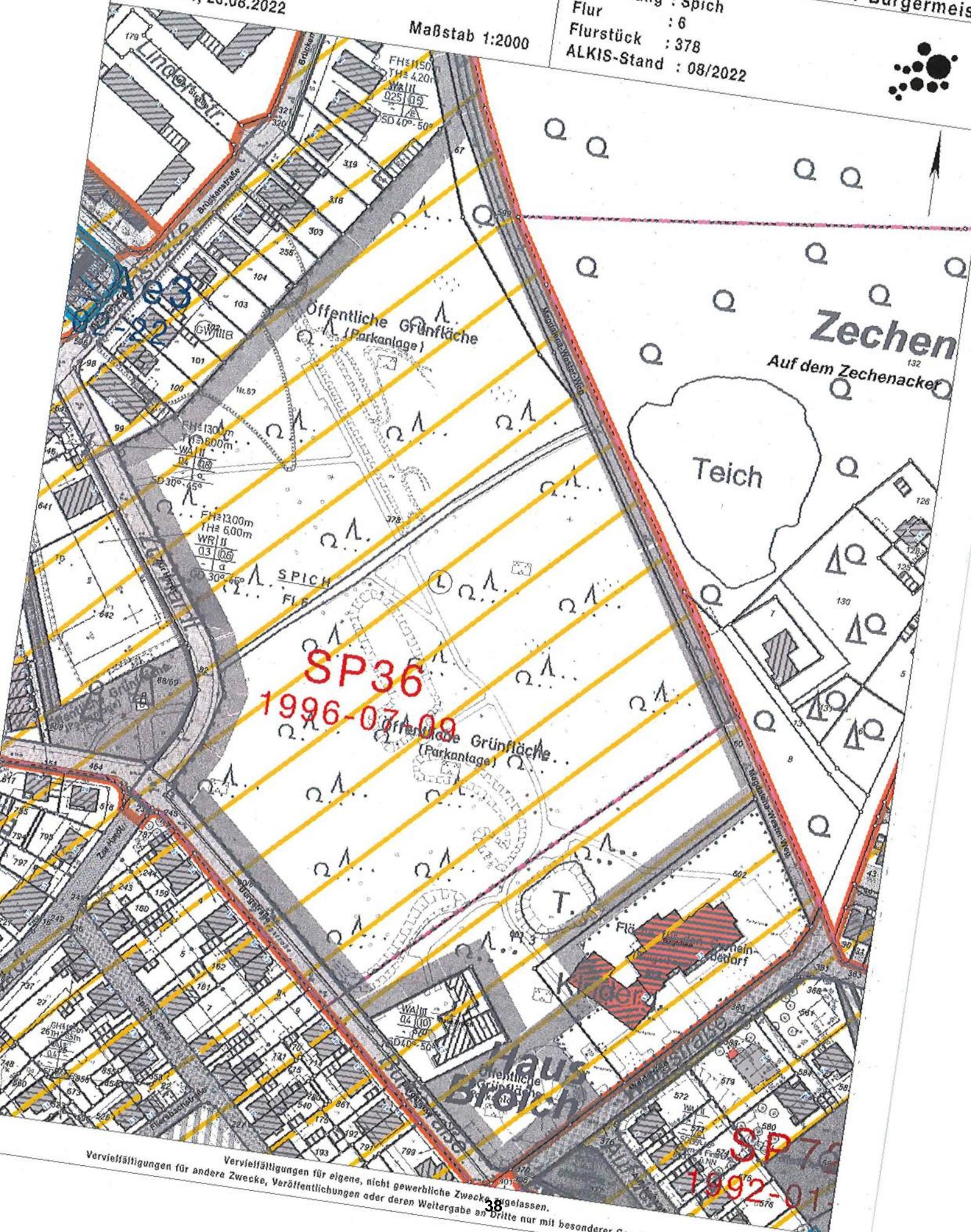
Auszug aus dem Geoinformationssystem

Gemarkung : Spich  
Flur : 6  
Flurstück : 378  
ALKIS-Stand : 08/2022

Der Bürgermeis

Troisdorf, 26.08.2022

Maßstab 1:2000



SP 36  
1996-07-09

SP 75  
1992-01

Vervielfältigungen für andere Zwecke, Veröffentlichungen oder deren Weitergabe an Dritte nur mit besonderer Genehmigung der Stadt Troisdorf.  
Vervielfältigungen für eigene, nicht gewerbliche Zwecke sind gestattet.

Auszug aus dem Geoinformationssystem

Gemarkung : Spich

Flur : 6

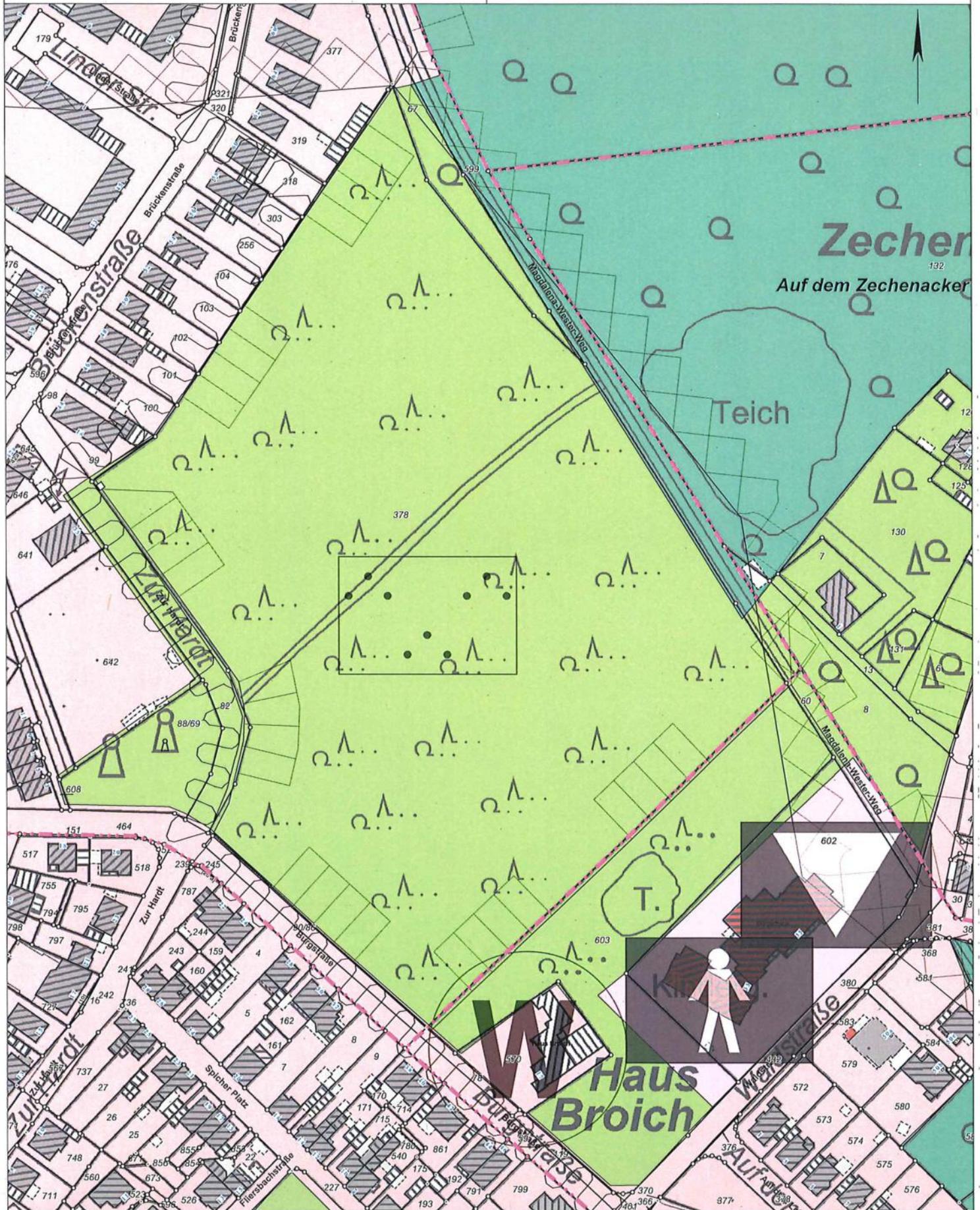
Flurstück : 378

ALKIS-Stand : 08/2022



Troisdorf, 26.08.2022

Maßstab 1:2000



Vervielfältigungen für eigene, nicht gewerbliche Zwecke zugelassen.

Vervielfältigungen für andere Zwecke, Veröffentlichungen oder ~~son~~ Weitergabe an Dritte nur mit besonderer Genehmigung.

**Stadt Troisdorf**  
 Der Bürgermeister  
 Az: Co-II/S1

Datum: 30.08.2022

**Vorlage, DS-Nr. 2022/0831**

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	06.09.2022			

**Betreff:** Sanierung der Mehrzweckhalle in Troisdorf-Altenrath  
 hier: Teilnahme am Interessenbekundungsverfahren für das  
 Bundesprogramm "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den  
 Bereichen Sport, Jugend und Kultur"

**Beschlussentwurf:**  
 Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt, im Rahmen des Interessenbekundungs-  
 verfahrens für das Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den  
 Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ eine Projektskizze zur Sanierung der MZH in  
 Troisdorf-Altenrath einzureichen.

**Auswirkungen auf den Haushalt:**

Finanzielle Auswirkungen: Ja

Bemerkung:

Die Kosten für die Umsetzung bis Mitte 2025 betragen unter Berücksichtigung der  
 akt. Baukostenindex-Steigerung ca. 6.200.000 Euro.

Bei einem Fördersatz von 45% könnten 2.790.000 Euro Fördermittel vereinnahmt  
 werden. Der Eigenanteil beträgt 3.410.000 Euro.

**Auswirkungen auf das Klima:**

Klimarelevanz: ja / nein / entfällt

Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Klimaschutz und die Klimaanpassung sind

positiv  negativ  neutral.

Für das Vorhaben relevante Themengebiete	Auswirkungen		
	positiv	negativ	neutral
<input type="checkbox"/> Planungsvorhaben	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Städtische Gebäude und Liegenschaften	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Mobilität und Verkehr	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Nachhaltige Verwaltung und Beschaffung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Zusätzliche Beratung im AKU notwendig

ja  nein

Erläuterung: Siehe Sachdarstellung

**Sachdarstellung:**

Anfang August 2022 wurde der Projektauftrag 2022 für das Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ hier bekannt.

Gem. den Förderzielen könnte hier ein Förderzugang für die Sanierung der MZH in Troisdorf-Altenrath bestehen. Diese Fördermöglichkeit sollte genauer betrachtet werden, besonders unter dem Gesichtspunkt, dass für einen Neubau bereits Anträge zur Förderung aus den Sonderprogrammen „Hilfen im Städtebau für Kommunen zur Integration von Flüchtlingen“ und „Investitionspakt Soziale Integration im Quartier“ gestellt wurden, die leider keine Berücksichtigung fanden.

Gefördert werden die bauliche Sanierung und der Ausbau von Einrichtungen der kommunalen sozialen Infrastruktur.

Das Auswahlverfahren ist in zwei Phasen untergliedert.

In Phase 1 ist eine Projektskizze als Grundlage für das Auswahlverfahren beim BMWBS bis zum 30.09.2022 elektronisch und in Papierform einzureichen.

Für die ausgewählten Projekte werden die Kommunen dann zur Antragstellung aufgefordert (Phase 2).

Neben umfangreichen beschreibenden Elementen für das Projekt, sind die Kosten darzustellen (Kostenschätzung aus LP2) sowie eine zeichnerische/bildliche Darstellung des Projekts vorzulegen.

Wichtig ist, dass die sanierten Gebäude nach Abschluss der Maßnahme die Energieeffizienzklasse 70, eventuelle Anbauten (>50qm) die Energieeffizienzklasse 40 (gem. BEG-Richtlinie) erreichen müssen.

Die Wärmeversorgung des Gebäudes soll nach der Sanierung ohne fossile Energieträger auskommen.

Die geförderten Projekte sind im Durchführungszeitraum 2023-2027 umzusetzen. Der Fördersatz beträgt 45%. Die Zuschusshöhe kann gedeckelt werden.

Mit der Projektskizze ist ein **Ratsbeschluss** vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass die Teilnahme am Interessenbekundungsverfahren durch Einreichung einer Projektskizze gebilligt wird. Der Beschluss kann bis zum 21. Oktober 2022 nachgereicht werden.

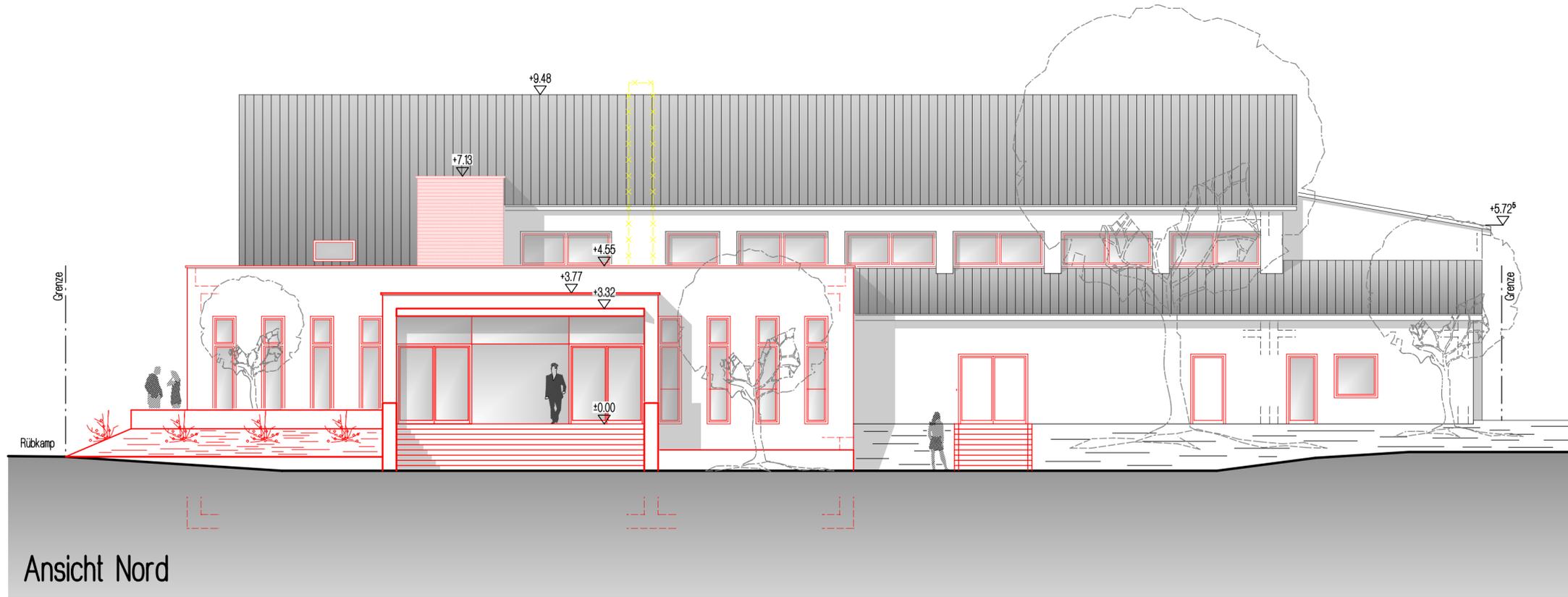
Im Auftrag

---

Thomas Schirmmacher

---

Co-Dezernent II



Ansicht Nord



Ansicht Ost

- BESTAND
- ABBRUCH
- NEU

Bei diesem Plan handelt es sich um einen Bestandsplan, Maszabweichungen sind möglich!



Rilkestr. 72, 53225 Bonn  
Telefon: +49 (0) 228 97680330

Saynstraße 6, 57610 Altenkirchen  
Telefon: +49 (0) 2681 984245

info@heikoschmidt-architekten.de  
www.heikoschmidt-architekten.de

Projekt:  
Sanierung und Erweiterung  
der Mehrzweckhalle  
in 53842 Troisdorf

Bauherr/in:  
Stadt Troisdorf  
Kölner Straße 176  
53840 Troisdorf

Leistung: Entwurfsplanung

Zeichnung: Ansicht Nord / Ansicht Ost

Prj.-nr.: 1901-B    Plan-nr.: 3.006

Masztab: 1:100    Index: a

Datum: 06.11.2020    Gezeichnet: p.f.

Bauherr/in:

Architekt:



Ansicht Süd

- BESTAND
- ABBRUCH
- NEU

Bei diesem Plan handelt es sich um einen Bestandsplan, Maszabweichungen sind möglich!



Rilkestr. 72, 53225 Bonn  
Telefon: +49 (0) 228 97680330

Saynstraße 6, 57610 Altenkirchen  
Telefon: +49 (0) 2681 984245

info@heikoschmidt-architekten.de  
www.heikoschmidt-architekten.de

Projekt:  
Sanierung und Erweiterung  
der Mehrzweckhalle  
in 53842 Troisdorf

Bauherr/in:  
Stadt Troisdorf  
Kölner Straße 176  
53840 Troisdorf

Leistung: Entwurfsplanung

Zeichnung: Ansicht Süd / Ansicht West

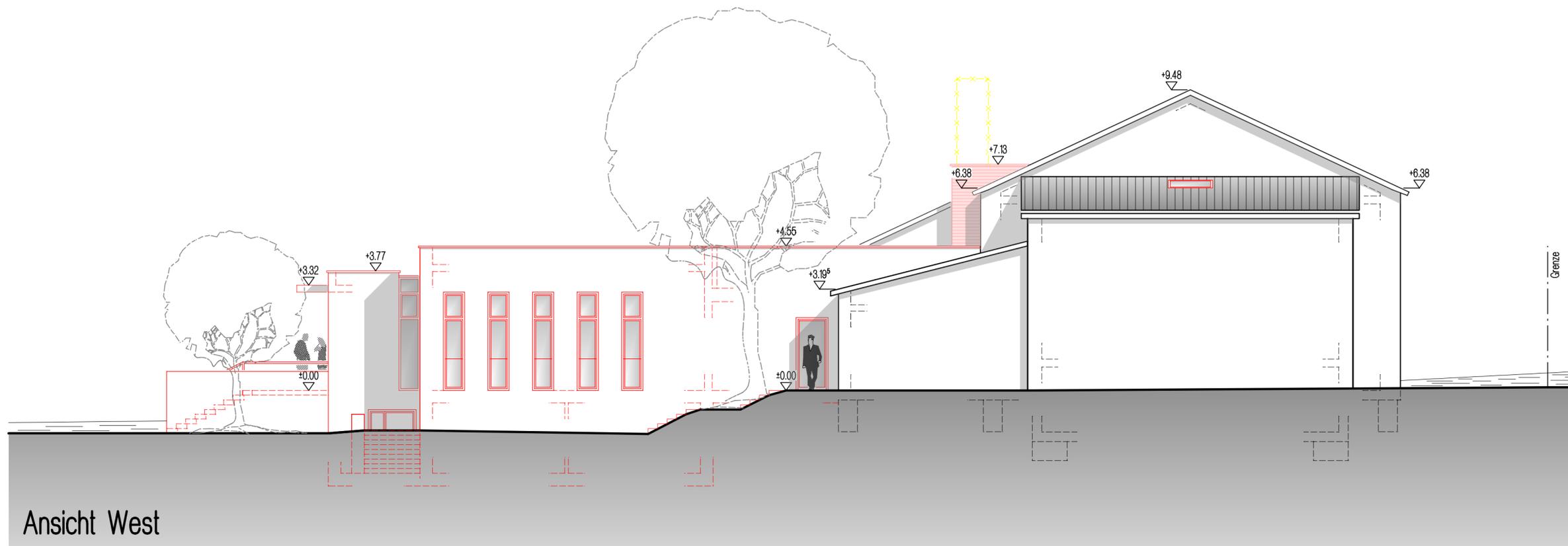
Prj.-nr.: 1901-B    Plan-nr.: 3.007

Masztab: 1:100    Index: a

Datum: 06.11.2020    Gezeichnet: p.f.

Bauherr/in:

Architekt:



Ansicht West

**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az: III/32

Datum: 29.08.2022

**Anfrage, DS-Nr. 2022/0830**

öffentlich

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>
Rat	06.09.2022			

**Betreff:** Sicherung Gleisanlage DB - ehemaliger Güterbahnhof  
Anfrage der Fraktion DIE FRAKTION vom 24. August 2022

**Sachdarstellung:**

Bereits unmittelbar nach dem vergangenen Unfall im Juli 2021 hatten sich die Verwaltung und die Deutsche Bahn sowie die Bundespolizei auf verschiedene Maßnahmen verständigt.

Neben gemeinsamen Presseterminen wurde zuletzt durch die Bundespolizei und die DB Sicherheit Anfang August diesen Jahres die hohen Risiken durch Lichtbögen anschaulich durch das Modell eines Stromabnehmers im Bahnhofsbereich informiert. Derartige Informationsveranstaltungen, die auf Aufklärungs- und Prävention setzen sollen aus Sicht der Verwaltung weiter verstetigt werden.

Die mit der Deutschen Bahn vorgesehenen Schulbesuche konnten in Troisdorf pandemiebedingt zuletzt nicht stattfinden, sind aber aktuell wieder in der Planung. Ferner hatte die Deutsche Bahn bereits unmittelbar nach dem Unfall das stillgelegte Gebäude im gesamten Erdgeschoss mithilfe von Platten verschlossen. Ein Zugang über Fenster und Türen ist somit nicht mehr möglich. Eine Treppe, die zum Güterschuppen führte, hat die Deutsche Bahn entfernt. Darüber hinaus hat die Deutsche Bahn gemeinsam mit der Bundespolizei an prädestinierten Stellen im Bereich des Güterbahnhofs deutlich sichtbare Warn-Banner anbringen lassen.

Das Areal des Güterbereichs wird nach wie vor auch regelmäßig durch die Bundespolizei und den Kommunalen Ordnungsdienst bestreift.

Die auch unmittelbar nach den tödlichen Unfällen aufgeworfene Fragestellung, warum bestimmte Bahnbereiche nicht eingezäunt würden, war bereits im vergangenen Jahr als nicht umsetzbar zurückgewiesen worden. Die Bahn als Eigentümer weist mit Blick auf das knapp 34.000 km lange Streckennetz darauf hin, dass Zaunanlagen mit einer Länge, die zweimal um den Äquator reichen würden, erforderlich wären. Echte Barrieren würden diese Anlagen nicht darstellen, weil auch Zäune mutwillig niedergetrampelt und Schlösser zerstört würden.

Der Abriss des Gütergebäudes, wurde von der Deutschen Bahn zwar noch nicht realisiert, ist aber noch für dieses Jahr geplant.

In Vertretung

---

Walter Schaaf  
Techn. Beigeordneter

**DIE FRAKTION**  
**UWG REGENBOGEN und DIE PARTEI im RAT der STADT TROISDORF**  
**RATHAUS, Kölner Str.176, 53840 TROISDORF**  
**Tel.:02241-900765 / Fax:02241-900766**

24.8.2022

**Herrn**  
**Bürgermeister Biber**  
**- per Mail**

Betreff: nächste Sitzung des Rates  
 hier: ANFRAGEN

Stadt Troisdorf  
 Der Bürgermeister

Eing. 25. Aug. 2022

B

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,  
 wir bitten um Beantwortung der nachfolgenden Anfragen in der nächsten Ratssitzung:

**SICHERUNG GLEISANLAGE DB – ehem. Güterbahnhof**

Infrastrukturunternehmen sind die DB Station & Service AG sowie die DB Services GmbH. Auf diese sind die Unterhaltung und Verkehrssicherung der Bahnhöfe und der Bahnanlagen von dem Eisenbahnverkehrsunternehmen übertragen. Kommt es in Verletzung der Verkehrssicherungspflicht zu einem Schaden, so haftet nach einem aktuellen Urteil des Bundesgerichtshofs (X ZR 59/11) auch die DB Fernverkehr AG, da sie die Pflicht hat, die Kundschaft im weiteren Sinne vor Schäden zu bewahren. Die beiden anderen Unternehmen sind von den Richtern als Erfüllungsgehilfen qualifiziert worden, deren Verschulden dem Eisenbahnverkehrsunternehmen zugerechnet wird.

1. Da fast ausschließlich alle von der Bahn ergriffenen Sicherungsmaßnahmen an Gleisanlagen auf freiwilliger Basis durchgeführt werden und in Fällen, in denen die allgemeine Verkehrssicherungspflicht eine Einfriedung ausnahmsweise gebietet, die Bahn dem in der Regel nachkommt, stellt sich die Frage: hat die Stadt Troisdorf zwischenzeitlich den Prüfungsauftrag bzgl. Sicherungsmaßnahmen zwischen 'Güterbahnhof' und Gleisanlagen (in Troisdorf-West) an die DB herangetragen; wenn ja, wann; wenn nein, warum nicht?
2. Ist nach Ansicht der Stadt Troisdorf die DB in der Pflicht/ verpflichtet, im Rahmen der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht Sicherungsmaßnahmen im o.g. Einzelfall zu ergreifen; wenn nein, warum nicht?
3. Ist im o.g. Fall die DB ggf. deshalb zu Sicherungsmaßnahmen verpflichtet, weil insbesondere auch ein unbeabsichtigtes Hineingeraten in den Gefahrenbereich der Gleisanlagen an dieser Stelle möglich und wahrscheinlich ist/ erscheint?

Mit freundlichen Grüßen

  
 Hans Leopold Müller  
 Die Fraktion

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage 

- federführendes Dezernat/Amt III 32
- sonstige beteiligte Dez./Ämter \_\_\_\_\_
- folgenden OE's z.K. B102
- Ausschuss/Rat (Schriftführung) Rat / St 23

**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az: III/20/BS

Datum: 31.08.2022

**Anfrage, DS-Nr. 2022/0835**

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	06.09.2022			

**Betreff:** Auswirkungen des neuen Umsatzsteuerrechts für Kommunen ab 01. Januar 2023

hier: Anfrage der Fraktion DIE FRAKTION vom 27. August 2022

**Sachdarstellung:**

Mit Schreiben vom 27.08.2022, hier eingegangen am 30.08.2022, liegt der Verwaltung eine Anfrage der Fraktion DIE FRAKTION vor.

Die Anfrage ist als Anlage beigelegt.

Die Anfrage wurde sowohl der Kämmerei (Amt 20) als auch dem Abwasserbetrieb Troisdorf (AöR) zur Stellungnahme weitergeleitet.

Die Beantwortung erfolgt zur Niederschrift.

In Vertretung

---

Walter Schaaf  
Technischer Beigeordneter

**DIE FRAKTION**  
**UWG REGENBOGEN und DIE PARTEI im RAT der STADT TROISDORF**  
 RATHAUS, Kölner Str.176, 53840 TROISDORF  
 Tel.:02241-900765 / Fax:02241-900766

27.8.2022

Herrn  
**Bürgermeister Biber**  
 - per Mail



Betreff: nächste Sitzung des Rates  
 hier: ANFRAGEN

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,  
 wir bitten um Beantwortung der nachfolgenden Anfragen in der nächsten Ratssitzung:

**Auswirkungen des neuen Umsatzsteuerrechts für Kommunen ab 1.1.2023**

1. In welchen Bereichen gibt es schon heute klar zu benennende Veränderungen im Umsatzsteuerrecht für Kommunen?
2. Welche Auswirkungen personeller Art sind aus den schon heute exakt zu benennenden Veränderungen des Umsatzsteuerrechts (inkl. Vorsteuerabzug) abzuleiten?
3. Welche Auswirkungen finanzieller Art sind aus der Veränderung des Umsatzsteuerrechts ab 1.1.2023 zu erwarten?
4. Welche bisher nicht umsatzsteuerpflichtigen Leistungen des städt. Bauhofs sind demnächst umsatzsteuerpflichtig?
5. Welche bisher nicht umsatzsteuerpflichtigen Leistungen der (freiwilligen) Feuerwehr sind demnächst umsatzsteuerpflichtig?
6. Welche bisher nicht umsatzsteuerpflichtigen Leistungen bei Sammelbestellungen von Schulen (Laptops, Bücher etc.) sind demnächst umsatzsteuerpflichtig?
7. Welche bisher nicht umsatzsteuerpflichtigen Leistungen im Zuständigkeitsbereich des Friedhofsamtes sind demnächst umsatzsteuerpflichtig?
8. Welche bisher nicht umsatzsteuerpflichtigen Leistungen im Bereich Märkte und Feste/Veranstaltungen sind demnächst umsatzsteuerpflichtig?
9. Welche bisher nicht umsatzsteuerpflichtigen Leistungen von Büchereien, Musikschulen und Volkshochschulen sind demnächst umsatzsteuerpflichtig?
10. Welche bisher nicht umsatzsteuerpflichtigen Leistungen aus Parkscheinautomaten, aus Vermietung und Verpachtung – insbesondere auch bei der Überlassung von Grundstücken zum Aufstellen von Werbetafeln – sind demnächst umsatzsteuerpflichtig?
11. Unterliegen künftig Entgelte in der Abwasserversorgung der Umsatzsteuer?

Mit freundlichen Grüßen  
  
 Hans Leopold Müller  
 Die Fraktion

- Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage
- federführendes Dezernat/ Amt III/20/BS
  - (Vorlagensteller)
  - sonstige beteiligte Dez./ Ämter \_\_\_\_\_
  - (Stellungnahme an federführendes Amt)
  - folgenden OE 's z.K. BS/K1
  - Ausschuss/Rat (Schriftführung) Rat IST BS

*Handwritten initials 'H'*

**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az: III/32

Datum: 31.08.2022

**Anfrage, DS-Nr. 2022/0836**

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	06.09.2022			

**Betreff:** Abnahme von Fingerabdrücken bei der Beantragung/Änderung von Personalausweisen  
hier: Anfrage der Fraktion Volksabstimmung vom 30.August 2022

**Sachdarstellung:**

Mit Schreiben vom 30.08.2022, hier eingegangen am 30.08.2022, liegt eine Anfrage der Fraktion „Volksabstimmung“ vor.

Die Anfrage ist als Anlage beigefügt.

Die Beantwortung erfolgt zur Niederschrift.

In Vertretung

Walter Schaaf  
Technischer Beigeordneter

## Fraktion "Volksabstimmung" im Rat der Stadt Troisdorf

FraktVors: Stefan Reh  
 Stellv. FraktVors und FGF: Ralf-Udo Rothe  
 Rathaus Troisdorf, PF, Kölner Straße 176, 53840 Troisdorf  
 E-Mail: Stefan-Reh@web.de  
 post@stadtverordneter-ralf-udo-rothe.de



Herrn Bürgermeister  
 Alexander Biber o.V.i.A.  
 Rathaus Troisdorf  
 Kölner Straße 176  
 53840 Troisdorf



E-Mail: buergermeister@troisdorf.de

30.08.2022\_V.2

**Anfrage für den öffentlichen Teil der Sitzung des Rates am Dienstag, 06. Sept 2022**  
 hier: Fingerabdruck bei bspw. Ausweisverlängerung

**Sehr geehrter Herr Bürgermeister Biber o.V.i.A.,  
 sehr geehrte Damen und Herren,**

es wird gebeten/beantragt, im öffentlichen Teil der Ratssitzung am Dienstag, 06. Sept ds.J., als ordentlichen Tagesordnungspunkt (TOP) zum Thema '**Abnahme von Fingerabdrücken bei der Beantragung/Änderung von Personalausweisen**' auszuführen, nachfolgenden Fragen aufzunehmen, sowie um deren schriftliche Beantwortung:

Von Troisdorfer Bürgern wurde mitgeteilt, daß diese gezwungen waren, bei der Verlängerung bzw. Ausstellung eines Personalausweises einen Fingerabdruck (Zeigefinger links und rechts) abzugeben.  
 Ebenfalls wurden Sie darüber informiert, daß Ihre Daten per Internet mit den entsprechenden Stellen verknüpft werden.

### Fragen:

**1 Auf Grund welcher gesetzlichen Grundlage ist geregelt, daß Bürger Ihren Fingerabdruck abgeben müssen?**

**2 Wie ist diese Vorgehensweise mit der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zu vereinbaren?**

Seite 2 zur Anfrage der Frakt Volksabstimmung betreff " Fingerabdruck bei bspw. Ausweisverlängerung " vom 30.08.2022\_V.1

3 Wie sieht die Vorgehensweise der Troisdorfer Verwaltung bei Schutzsuchenden aus?

Werden dort ebenfalls Fingerabdrücke genommen und gespeichert?

4 Wie ist sichergestellt, daß Daten Troisdorfer Bürger nicht an ausländische Stellen (bspw. USA) weitergereicht werden?

Wir bedanken uns im Voraus für die Aufnahme dieses Tagesordnungspunktes (TOP) und deren aussagefähiger Beantwortung!

Mit freundlichen Grüßen



(Ralf-Udo Rothe,  
stellv. FraktVors und FG)



(Stefan Reh,  
FraktVors)

**Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage**

- federführendes Dezernat/Amt 11/32  
(Vorlagenersteller)
- sonstige beteiligte Dez./Ämter 50  
(Stellungnahme an federführendes Amt)
- folgenden OE's z.K. 13/01
- Ausschuß/Rat (Schriftführung) Rat / SF RB



**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az: Co-II/66

Datum: 31.08.2022

**Anfrage, DS-Nr. 2022/0838**

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	06.09.2022			

**Betreff:** Planung eines Überwerfungsbauwerks über die DB-Trasse im Zuge der S13  
hier: Anfrage der SPD-Fraktion vom 30. August 2022

**Sachdarstellung:**

Die oben genannte Anfrage wird zur Niederschrift beantwortet.

Im Auftrag

---

Thomas Schirmacher  
Co-Dezernent II



SPD FRAKTION TROISDORF Kölner Straße 176 / 53840 Troisdorf

An den  
Bürgermeister der Stadt Troisdorf  
Herrn Alexander Biber  
Rathaus

per Mail: buergermeister@troisdorf.de



30. August 2022

**Planung eines Überwerfungsbauwerks über die DB-Trasse im Zuge der S13**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

in einer gemeinsamen Sitzung des Planungs- und Verkehrsausschüsse des Rhein-Sieg-Kreises und der Stadt Bonn am 23.08.2022 wurde vom DB-Bevollmächtigten für die S 13 geäußert, dass für einen Anschluss des S13-Zweigs aus Richtung St. Augustin an das S-Bahn-Gleis in Troisdorf Richtung Köln noch ein Überwerfungsbauwerk geplant und gebaut werden müsse.

Hierzu bitten wir zur Ratssitzung am 6.9.2022 um Auskunft,

1. ob dies der Verwaltung bekannt ist und wann es Gegenstand einer Mitteilung oder Vorlage im Stadtentwicklungsausschuss war,
2. wo dieses Bauwerk mit welchen Abmessungen – insbesondere höhenmäßig – entstehen soll und
3. welche städtischen Planungen hiervon in welcher Weise berührt würden.

Heinz Fischer  
Stadtverordneter

Achim Tüttenberg  
Stadtverordneter

*Harald Schliekert*  
Harald Schliekert  
Fraktionsvorsitzender

**SPD FRAKTION  
TROISDORF**

T +49 2241 900-770  
F +49 2241 900-880  
fraktion@spd-troisdorf.de

Kölner Straße 176  
53840 Troisdorf

VR-Bank Rhein-Sieg eG  
BIC GENODE1RST  
IBAN DE69 3706 9520 1302 0620 28

spd-troisdorf.de/fraktion

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/-anfrage

• federführendes Dezernat/Amt  
(Vorlagenersteller)

*II 04/66 ff*

• sonstige beteiligte Dez./Ämter  
(Stellungnahme an federführendes Amt)

• folgenden OE's z.K.

*13101*

• Ausschuß/Rat (Schriftführung)

*Rat / SF 23*